

Zeitschrift: Jahrbuch für schweizerische Geschichte

Band: 42 (1917)

Artikel: Propst Johann von Zürich : König Albrechts I. Kanzler

Autor: Bernoulli, Johannes

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-47907>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PROPST JOHANN VON ZÜRICH,
KÖNIG ALBRECHTS I. KANZLER.

VON

JOHANNES BERNOULLI.

Der Aufsatz gibt einen am 9. Dezember 1916 vor der Zürcher Antiquarischen Gesellschaft gehaltenen Vortrag in etwas erweiterter Form wieder.

Albrecht von Österreich war am 27. Juli 1298 erneut zum Römischen König gewählt und am 24. August in Aachen gekrönt worden. Zu seinen ersten Geschäften gehörte naturgemäß die Organisation seiner Regierungsbehörde, der königlichen Kanzlei, deren Leiter, der Kanzler und der Protonotar, neu ernannt wurden. Am 18. Oktober 1298 in einem Privileg für die Stadt Straßburg¹⁾ und am 2. Dezember in einer andern Urkunde des Königs²⁾ figuriert unter den Zeugen neben dem Hofkanzler Eberhard „Meister Johannes unseres Hofes Protonotar“. Nur magister Johannes heißt er, ohne Beinamen und ohne Bezeichnung seiner kirchlichen Würde; denn natürlich war er ein Geistlicher, wie damals alle Kanzleibeamten. So unscheinbar, ja bescheiden ist das erste urkundliche Auftreten des Mannes, der binnen wenigen Jahren in rascher Folge zum Propst von Zürich 1301, zum königlichen Kanzler 1302/3, zum Bischof von Eichstätt 1305 und schließlich 1306 zum Bischof von Straßburg aufrücken sollte, als welcher er nach 22jähriger Regierung am 6. November 1328 starb. Und noch merkwürdiger: wieso Johann in die bedeutende Stellung des königlichen Protonotars gelangt, woher er gekommen, welcher Abstammung er ist, das wird noch immer von Dunkel verhüllt. Wohl haben sich besonders die Straßburger Chronisten und Geschichtsschreiber mit ihrem hervorragenden Bischof be-

¹⁾ gedr. UB. der Stadt Straßburg 2 (1886), 171 nr. 215; Regest bei Böhmer, Reg. Imp. 1246—1313, p. 204 nr. 62.

²⁾ Regest bei Böhmer I. c. p. 206 f. nr. 95.

beschäftigt, wohl hat Johann in neuer Zeit die Ehre einer besondern Biographie gefunden — er ist, meines Wissens der einzige Zürcher Propst, einer Dissertation gewürdigt worden¹⁾ —, die Frage nach seiner Herkunft aber konnte nicht sicher gelöst werden.

Die Straßburger Quellen des 14. Jahrhunderts stimmen nur in einem Punkte überein, nämlich in der Feststellung der Tatsache, daß Johann unehelicher Geburt war. Closener²⁾ nennt ihn zuerst „her Johannesen von Zürich“, läßt ihn aber weiterhin „us Swoben von Dirbheim“ herstammen, bei Königshofen³⁾ heißt er nur noch „von Dirpheim in Swoben“, während Matthias von Neuenburg⁴⁾ überhaupt weder Heimat noch Beinamen für ihn angibt. Dem gegenüber behauptet die zeitlich dem Bischof wohl am nächsten stehende Aufzeichnung⁵⁾, die auf die von ihm begünstigten Straßburger Dominikaner zurückgeht, bestimmt, er habe aus der Gegend von Zürich gestammt; und ein Chronist des 16. Jahrhunderts⁶⁾ macht aus ihm einen zwar illegitimen, aber adeligen Schweizer, „aus dem Dorfe Eßlingen im Zürcher Gebiet“. Der gelehrte Historiograph des 18. Jahrhunderts, Grandidier, wagt sich nicht für irgendeine dieser Überlieferungen zu entscheiden, möchte sogar — bezeichnend für den Geschichtsschreiber der Straßburger Kirche unter den Kardinalbischöfen

¹⁾ Rosenkränzer, Nikolaus. Bischof Johann I. von Strassburg genannt von Dürbheim. Diss. Phil. Strassburg. Trier 1881. 8°. — Eine kurze biographische Notiz hat W. Wiegand der ADB. 14 (1881), p. 418 f. beigeleert.

²⁾ Die Chroniken der deutschen Städte 8 (éd. Hegel, 1870), p. 91 f.

³⁾ ibid. 9 (ed. Hegel, 1871), p. 666.

⁴⁾ bei Böhmer, Fontes 4 (1868), p. 175; in der Ausg. von G. Studer (1866) p. 38.

⁵⁾ Notae historicae Argentinenses (1277—1338, aus Zusätzen in einer Hsr. des Matthias v. Neuenburg zusammengestellt) bei Böhmer, Fontes 3 (1853), p. 118 (vgl. p. XXVIII—XXX).

⁶⁾ Meyer, J. J., Straßburgische Cronica, im Bulletin de la Soc. pour la conserv. des monuments hist. d'Alsace, II^e Série, vol. 8, 2 (1872), p. 175 f.; seine Quelle hiefür ist unbekannt (vgl. p. 128).

aus dem fürstlichen Hause Rohan — die Illegitimität bezweifeln¹⁾, und konstatiert schließlich nur resigniert²⁾, daß Johann „était d'une famille roturière“. Seit Böhmer³⁾ ist der Zuname „von Dürbheim“ allgemein angenommen (an mehreren Orten⁴⁾ verballhornt in Diepenheim, Diezenheim, Dirzenheim u. dgl.). Johann gilt somit als Schwabe — auch im heutigen Sinne —, denn der Ort Dürbheim liegt im württembergischen Oberamt Spaichingen; und da er zur alten Grafschaft Hohenberg gehörte⁵⁾, schloß man auch⁶⁾, daß Johann vermutlich der Empfehlung seiner Gebietsherren, der mit Albrecht ja nahe verwandten und um die Habsburger hochverdienten Grafen von Hohenberg, seine Karriere verdanken möchte.

Die Urkunden schienen zunächst ganz zu versagen. Fehlten sie bis 1298 überhaupt, so folgte nachher eine längere Pause, bis wieder ein urkundliches Zeugnis über Johann sich darbot. Und gleich eines, das wieder Rätsel aufgab. Am 19. Mai 1301 schrieb Papst Bonifaz VIII. an die Bischöfe von Konstanz und Basel folgendes⁷⁾: „Wir haben den Meister Johannes von Zürich,

¹⁾ Grandidier, Ph. And. Œuvres historiques inédites 4 (Histoire de l'église de Strasbourg, 1866), p. 84 f. — Ein weiteres Beispiel der hilflosen Unsicherheit bietet Joh. Heinr. von Falkenstein in seinen Antiquitates Nordgavienses 1 (Gesch. der Eichstätter Bischöfe, 1733), p. 167, der u. a. berichtet, „Johannes . . . soll seiner Geburt nach, wie einige das vor halten, ein Edelmann von Dierpheim, aus der Schweiz, gewesen, und in einem Dorff, Nahmens Ehlingen, in dem Canton Zürch, gebohren sein“.

²⁾ Grandidier, Nouvelles Œuvres inédites 3 (Alsatia Sacra, 1899), p. 7.

³⁾ Reg. Imp. l. c. (1844) p. 198. Ältere Historiker (bis auf Bruschius zurück), die Johann zu einem Edlen von Dürbheim machen, zitiert und kritisiert Rosenkränzer l. c. p. 3 f.

⁴⁾ z. B. Mooyer, Onomastikon chronogr. hierarch. Germ. (1854) p. 35 u. 106 und v. Mülinen, Helvetia Sacra 1 (1858), p. 66.

⁵⁾ Schmid, L. Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg (1862) p. 370 u. 416; Beschreibung des Oberamts Spaichingen (OABeschr. des Kgr. Württemberg Heft 57, 1876) p. 303, vgl. p. 165 ff.

⁶⁾ Stälin, Ch. F. von. Wirtemberg. Geschichte 3 (1856), p. 95 Anm. 3.

⁷⁾ Schreiben, überliefert im Vatikan. Register; gedr. Kopp, J. E. Gesch. d. eidg. Bünde 3, 1 (1862), 317 nr. 32; Regesten: Potthast, Reg. Pont. 2.

Protonotar Albrechts, des Herzogs von Österreich und sogenannten Römischen Königs¹⁾, mit verschiedenen Dispensen und Gnaden beeht; da er aber durch des Undanks Laster sich uns und dem apostolischen Stuhle unbotmäßig erweist und sich jener Vergünstigungen unwürdig gemacht hat, entziehen wir ihm hiermit alle von uns ihm erteilten Dispense und Gnaden und tragen Euch auf, diese Verfügung öffentlich in aller Form an den geeigneten Orten zu verkünden“. Also „Magistrum Johannem de Turego“ nennt hier Bonifaz den königlichen Protonotar. Woher dieser Beiname? Da am 12. Januar 1301 Johann von Wildeck, der Propst von Zürich, gestorben war²⁾, diesem aber unser Johann in der Propstei folgte, so ist nicht unwahrscheinlich, unser Johann habe diese Würde am 19. Mai bereits inne, und die Annahme wohl möglich, er heiße danach „von Zürich“³⁾. Daß der Papst die regelrechte Titulatur „Propst von Zürich“ nicht gebraucht, wäre dann ein weiterer Ausfluß seiner Ungnade; denn unbekannt war ihm Johanns kirchlicher Rang nicht, weilte dieser doch eben um die Zeit unseres Schreibens an der Kurie⁴⁾.

nr. 25049; Zürcher UB. 7, 199 nr. 2609; Les Registres de Boniface VIII. Fasc. 10, publ. par G. Digard (Paris Mai 1907), nr. 4335; etc.

¹⁾ Als solchen anerkannte Bonifaz den Habsburger erst am 30. April 1303 (worauf wir zurückkommen werden, unten S. 319 ff.); bis dahin nannte er ihn konsequent nur „Herzog von Österreich“ (z. B. noch am 16. November 1302; Kaltenbrunner, F. Actenstücke . . . = Mittheilungen aus dem Vatikanischen Archive 1, 1889, 504 nr. 514).

²⁾ Lib. Anniv. Praepos. Turic. in MGH. Necrol. 1 (1888), p. 552; s. auch ibid. 1, p. 283 u. 538.

³⁾ siehe z. B. Zürcher UB. 7, p. 199 Anm. 1. Vgl. unten S. 299 (mit Anm. 2). — Das Schreiben vom 19. Mai 1301 ist der einzige päpstliche Erlaß betr. Johann, von dem eine Spur außerhalb des Vatikan. Archivs erhalten ist (s. Zürcher UB. a. a. O.); ein kurzes Regest in Scheuchzers handschr. Diplomatarium der Stadtbibliothek Zürich (Saec. 18, ohne Quellenangabe), das ihn irrig als „. . . Breve . . . betreffend die Entsetzung Propst Johansen von Wildeck, Propsts zu Zürich“ bezeichnet (gef. Mitteilung von Dr. Hans Barth in Zürich).

⁴⁾ siehe die Darstellung der Gesandtschaftsreisen Johanns an die Kurie, besonders (auch für das folgende) S. 309—313.

Dann haben aber auch die widerrufenen „Dispense und Gnaden“ — über den „Undank“ wird in anderem Zusammenhang zu reden sein — Deutungen und Vermutungen veranlaßt¹⁾, die doch nur teilweise befriedigen konnten. Hier geben nun glücklicherweise die Urkunden selber, auf die Bonifaz anspielt und die das Vatikanische Register erhalten hat, vollkommene und sichere Auskunft. Es sind ihrer drei, vom 20.—23. Mai 1300 datiert; sie sind, wenn auch bloß in kurzen Regesten, schon 1903 veröffentlicht worden, aber eben in einem Hefte der unglücklich langsam erscheinenden französischen Publikation²⁾, ohne den abschließenden Namenindex vergraben und kaum auffindbar. Alle drei Urkunden sind Schreiben Bonifaz' VIII. an „Meister Johannes von Zürich, Subdiacon, Domherrn von Konstanz“. Obgleich seines königlichen Kanzleiamtes nicht Erwähnung geschieht, ist ganz zweifellos unser Johann gemeint. Das geht unter anderm aus der angeführten Tatsache hervor, daß Meister Johannes „neulich“ persönlich an der Kurie erschienen sei — offenbar mit der königlichen Gesandtschaft, die damals beim Papste gewesen ist; außerdem ist unter den drei Prälaten, die übungsgemäß (als sog. Konservatoren) für Realisierung der gewährten Gnaden sorgen sollen, der Propst von Weißenburg, das ist der königliche Kanzler Eberhard vom Stein, Johanns oberster Kollege³⁾. Das erste der Schreiben gewährt nun dem Meister Johannes unter allerhand Lobsprüchen Dispens, dahin lautend, daß er trotz des Makels illegitimer Geburt, der ihm als dem Sohn eines Priesters und einer ledigen Mutter anhaftet, in kanonischer Weise sich darf zu jederlei kirchlichen Würden, Ämtern und Ehren erheben lassen, mit einziger Ausnahme der bischöflichen und noch höherer Würden. Hier

¹⁾ Kopp l. c. 3, 2, p. 78 Anm. 5; Zürcher UB. 7, p. 199 Anm. 1; etc.

²⁾ Les Registres de Boniface VIII. Fase. 7, publ. par G. Digard (Paris Janvier 1903), nr. 3585, 3605 u. 3594. — Abschriften der schweizerischen Dokumente dieser Zeit habe ich schon vor Jahren im Vatikan. Archive gesammelt, für einen zweiten Band der Acta Pontificum Helvetica.

³⁾ Über Eberhard als Kanzler hat Böhmer, Reg. Imp. l. c. p. 198 das Nötigste (soweit damals bekannt) zusammengestellt.

ist also die gesetzliche Vorbedingung der Beförderung Johanns zum Propst von Zürich erfüllt. Im zweiten Schreiben wird ein weiterer „Flecken“, der Johanns Person verunziert, entfernt: er hat schon lange (irgendwann nach dem letzten Lyoner Konzil von 1274) zuerst die Pfarrkirche von Gebenstorf („Gebistorf“) und dann die von Dießenhofen erlangt, ohne den nötigen päpstlichen Dispens zu besitzen und ohne sich satzungsgemäß zum Priester weihen zu lassen; auf seine Bitten verzeiht ihm das der Papst, schenkt ihm die (widerrechtlich) daraus bezogenen Einkünfte und verleiht ihm, um jeden Zweifel zu heben, beide Kirchen neu; er gestattet ihm überdies, den Besitz von Kanonikatspfründen am Domstift zu Konstanz, an dem Stift St. Thomas zu Straßburg und an dem von Zürich, sowie einer Kapelle in Gelnhausen damit zu vereinigen und so ein Gesamteinkommen, nach Johanns Schätzung, von rund 60 Mark Silbers jährlich zu beziehen; alles unter den üblichen Vorbehalten und mit Bezeichnung der drei erwähnten Konservatoren. In dem letzten, drei Tage nach den beiden andern, am 23. Mai ausgefertigten Schreiben reserviert der Papst dem Meister Johannes das nächst frei werdende höhere Amt — „Dignität oder Personat“ — in einem Stift der Stadt oder Diözese Konstanz oder auch Straßburg, ungeachtet seines erwähnten mehrfachen Pfründenbesitzes, den zusammen mit einer solchen neuen Würde zu behalten ihm ausdrücklich erlaubt wird. Auch diese letzte Gnadenerweisung, die im übrigen ihres gleichen in zahllosen Fällen hat, mag mit dem innert Jahresfrist folgenden Zürcher Propstwechsel in Zusammenhang stehen.

Die drei Stücke sind, wie diese Wiedergabe ihres Inhalts sofort klarlegt, in außerordentlichem Maße aufschlußreich. Zunächst ist die illegitime Herkunft nun urkundlich erwiesen und überdies genauer definiert: Johann entstammt der verpönten Verbindung eines Priesters. Von Interesse erscheint ferner die frühe Beziehung zu Straßburg, Johanns nachmaliger Bischofsstadt. Vor allem aber führt Johann hier wieder den Beinamen „de Turego“, in einem Zeitpunkt, da jede Ableitung desselben von seinem kirchlichen Amte ausgeschlossen ist (denn ein be-

liebiger Zürcher Chorherr, was er damals ist, kann nicht von diesem Kanonikat seinen Namen führen). Damit erhält doch die Deutung auf den Herkunftsort größte Wahrscheinlichkeit.

Unterstützt wird eine solche Deutung durch Johanns Pfründenbesitz, das Zürcher Kanonikat und namentlich die zwei Pfarreien. Diese erscheinen jeweilen in derlei Fällen für die Heimat des Inhabers besonders charakteristisch¹⁾; Pfarrer von Gebenstorf und Dießenhofen wird nicht z. B. ein Schwabe aus der Grafschaft Hohenberg — er sei denn ein großer Herr, was Johann zur Zeit, da er diese Kirchen erwarb, keineswegs war —, wohl aber ein Ostschweizer aus der Zürcher Gegend²⁾.

Weisen somit Beiname und Pfründenbesitz auf Johanns zürcherische Abkunft, so wird diese völlig zur Gewißheit durch lokale Zürcher Quellenüberlieferung. Johann hat während seiner mehrjährigen Propstzeit die Geschäfte des Großmünsterstiftes fast stets durch Stellvertreter besorgen lassen. Hierzu zeugt unter anderen ein höchst merkwürdiges Stück, eine Urkunde vom

¹⁾ Zahllose Belege dafür bieten die Provisionsschreiben der päpstlichen Register; man vergleiche auch die Personalien mehrfach verpfändeter Besitzer von Pfarreien der Diözese Konstanz um 1275/76 im Freiburger Diöce.-Archiv 1 (1865).

²⁾ Die Kapelle in Gelnhausen könnte an Johann etwa durch Vermittlung Siegfrieds von Gelnhausen gekommen sein, der Ende 1298 Bischof von Chur wurde und mit König Albrecht in guten Beziehungen stand (Mayer, J. G. Geschichte des Bistums Chur 1, 1907, p. 325—327; Böhmer, Reg. Imp. l. c. p. 209 f. nr. 144 u. p. 222 nr. 299; Zschr. f. Gesch. d. Oberrh. 39, 1885, p. 336 f. in nr. 1006 f.; etc.). — Beiläufig sei bemerkt, daß in keiner der 1300 genannten Pfründen Johann urkundlich sonst nachzuweisen ist (vgl. die Amtslisten für Dießenhofen: Kuhn, K. Thurgovia Sacra [1,] 1, 1869, p. 71 und Sulzberger, H. G. Gesch. der Kirchengemeinden im Bezirke Dießenhofen, 1884, p. 7; für St. Thomas in Straßburg: Schmidt, Ch. Hist. du chapitre de St.-Thomas de Strasbourg, 1860, p. 275 f.; vgl. ferner betr. Konstanz und Zürich die Register in Reg. Ep. Const. 1—2 und Zürcher UB. 5—7). Das ist aber aus naheliegenden Gründen bei den meisten Pfründenkumulantengen ebenso und kann bei einem königlichen Kanzleibeamten erst recht nicht auffallen. Wegen Zürich sei übrigens auf das im folgenden S. 299 f. Gesagte verwiesen und besonders wegen Gebenstorf auf S. 297.

6. Juni 1302¹⁾), die „mag. Heinrich, Stellvertreter des ehrbaren Mannes Herrn Johanns Propstes des Stifts zu Zürich, seines Bruders“ ausstellt und besiegelt mit dem „S. magri. Heinr. fr(atr)is Jo. p(re)positi Thur.“ Diese Umschrift dürfte das Siegel²⁾ zum sphragistischen Unikum stempeln. — Wer und was ist dieser Meister Heinrich? Das Siegelbild, in normal geistlichem Spitzoval, zeigt eine Heiligenfigur, ohne jeden persönlichen Anhaltpunkt. Im Zürcher Urkundenbuch³⁾ wird, durchaus mit Reserve, die Vermutung ausgesprochen, es könnte sich vielleicht um den Zürcher Chorherrn (späteren Kuster) Heinrich Gnürser handeln. Die Verfolgung dieser Spur führte indessen zu einem entschieden negativen Ergebnis. Heinrich Gnürser hatte einen Bruder Marquard, Kanoniker in Beromünster — dort heißt er gelegentlich Marquard „von Zürich“⁴⁾ — und später ebenfalls Chorherr und Scholaster am Großmünsterstift⁵⁾), aber ein Bruder Johann kommt nie vor; überdies sind Heinrich und Marquard die ehelichen Söhne des Heinrich Gnürser⁶⁾ und der Mia von Mülimatten, einer Schwester des Zürcher Stiftskusters Hugo von Mülimatten⁷⁾ und nachmals Priorin im Ötenbach⁸⁾). Heinrich Gnürser, der

¹⁾ Zürcher UB. 7, 240 nr. 2649.

²⁾ s. Sigelabbildungen zum Zürcher UB. Lfg. 7 (1909), Tafel VII nr. 67 (mit Text p. 125).

³⁾ Zürcher UB. 7, p. 240 Anm. 1.

⁴⁾ Liebenau, Th. v. UB. des Stiftes Bero-Münster 1 (1906), p. 296 nr. 253 und 339 in nr. 283; vgl. einen mag. Wernher „von Zürich“, Kanoniker ebenda, ibid. nr. 258, 259, 294.

⁵⁾ Die beiden Brüder kommen häufig in Urkunden vor, Heinrich seit 1272, Marquard († 1328) seit 1284; s. die Register in Zürcher UB. 4—10.

⁶⁾ Heinr. Gnürser pater magri. Marchwardi huius eccl. canonici ob., Juni 13 (Lib. Anniv. Praepos. Turic. in MGH. Necrol. 1, p. 569); Mias Gemahl war also nicht Conrad G. (wie Zürcher UB. 6, Register p. 390 vermutet wird).

⁷⁾ s. Zürcher UB. 6, nr. 2290 u. 2293 und 9, nr. 3215; sowie Lib. Anniv. l. c. 1, p. 576 zu August 31.

⁸⁾ swester Mia (ohne Geschlechtsnamen) 1301, swester Miie Gnürsserre 1305 und swestrir Mye von Mülimatton 1307 (Zürcher UB. 7, nr. 2620 und

am 10. September 1306 starb¹⁾), hätte also durchaus keinen Anlaß gehabt, seinen ehrlichen Namen zu verschweigen und dafür die seltsame Form seiner Selbstbezeichnung zu wählen, die uns vorliegt. Die Person des Propstbruders muß anderswo gesucht werden. Da findet sich denn im Jahrzeitenbuch der Propstei Zürich zum 14. Januar, ohne Jahr, der Eintrag²⁾: „magister Heinr. quondam rector scolarum frater Johannis prepositi nostri ob.“. Zwar enthält das nämliche Jahrzeitenbuch noch andere Verwandte „Johannis prepositi nostri“, die zweifellos Angehörige des Vorgängers unseres Johanns, des Propstes Johann von Wildegg, sind³⁾: seine Mutter Hedwig, Ehefrau des Ritters Arnold Truchseß von Habsburg (-Wildegg); sein Bruder, Ritter Peter Truchseß von Habsburg; und seine Schwester Adelheid verm. von Kienberg. Wenn bisher⁴⁾ der ehemalige Schulmeister Heinrich gleich diesen Herrschaften zum Bruder des Wildegger Propstes gemacht wurde, so ist das doch offenbar unrichtig. Das Schulmeisterlein gehört nicht in diese adelige Sippe, — der am 14. Januar verstorbene mag. Heinrich ist eben unseres, des zweiten Propstes Johann Bruder und identisch mit dem am 6. Juni 1302 urkundenden. Diese beiden Zeugnisse lehren, neben-

8, nr. 2786 u. 2896). So dürfte auch Marquard „von Mülimatten“, der 1308 (sonst nie) als Zürcher Chorherr vorkommt (Zürcher UB. 8, nr. 2940), eben unser Marquard Gnürser sein, hier nach seiner vornehmen mütterlichen Familie geheißen; dagegen ist „Hainr. de Múlimaton“, der im Zehntbuch von 1275/76 unter den Chorherren von Zürich sein Einkommen versteuert (Freiburger Diöc.-Archiv 1, p. 241), kaum unser Heinrich Gnürser (vgl. Zürcher UB. 4, nr. 1490 und 5, nr. 1876), vielmehr muss eher Verschreibung des „Hainr.“ statt „Hugo“ angenommen werden, da dieser Oheim der Brüder Gnürser, der damals längst verpründeter Kanoniker war (s. die Register in Zürcher UB. 3 ff.), in jenem Zehntbuch sonst fehlt.

¹⁾ Lib. Anniv. l. c. 1, p. 577.

²⁾ Lib. Anniv. l. c. 1, p. 552; auch in Zürcher UB. 6, p. 266 Anm. 2.

³⁾ Lib. Anniv. l. c. 1, p. 558 (März 4), p. 567 (Mai 15), p. 581 (Okt. 16); fast unmittelbar vor magister Heinr. steht daselbst 1, p. 552 zum 12. Januar, wie wir sahen, Propst Johann von Wildegg selbst.

⁴⁾ MGH. Necrol. 1, Register p. 744 und Zürcher UB. 6, p. 266 Anm. 2.

bei, noch mehr: Meister Heinrich konnte, als sein Bruder hochmögender Propst wurde, sein Schulamt an den Nagel hängen, seine Existenz war ohnedies nun gesichert, wie das Siegel von 1302 mit ergötzlichem Stolze zeigt; und er starb als „Alt-Lehrer“ noch während der Propstzeit Johannis¹⁾, von dessen weiterem glänzendem Aufstieg fiel kein Widerschein mehr auf ihn. Hingegen finden wir den mag. Heinrich, Schulmeister der Propstei, schon früher, im Jahre 1294²⁾ und, diesmal mit Weib und Kind, am 28. November 1287³⁾; die Ehefrau steht als „Engelbirgis reicta quondam magistri H. rectoris scolarum nostrarum“ zum 16. April ebenfalls im Jahrzeitenbuch der Propstei⁴⁾. Darnach scheint ein Zweifel ausgeschlossen: des nachmaligen Straßburger Bischofs Johannes „de Turego“ Bruder lebt schon 1287 mit seiner Familie (als clericus uxoratus) zu Zürich in der damals recht bescheidenen Stelle eines Schullehrers⁵⁾. Einen Familiennamen führt er nicht, ist somit offenbar richtiger Bruder Johans, auch ein Pfaffenkind.

Der urkundliche Beiname Johans „de Turego“, sein früher Pfründenbesitz im Aar- und Thurgau, die längst vor seiner Erhebung zum Propst konstatierte Ansässigkeit seines Bruders in Zürich, — all das stimmt zusammen: nicht Closeners Nachfolger geben die richtige Tradition, sondern jene Dominikaner-Aufzeichnungen⁶⁾, die von ihm sagen „hic fuerat pauper scolaris de confinio Thuregi“. Johann muß nicht mehr „von Dürbheim, aus Schwaben“ genannt werden, sondern eben „von Zü-

¹⁾ also in einem der Jahre 1303, 1304 oder 1305.

²⁾ Zürcher UB. 6, nr. 2299.

³⁾ ibid. 5, nr. 2007.

⁴⁾ Lib. Anniv. l. c. 1, p. 563.

⁵⁾ mit der des Scholasters oder „Schulherrn“, eines Würdenträgers unter den Chorherren des Stifts, natürlich nicht zu verwechseln. Auch der 1306—1325 vorkommende Schulmeister der Zürcher Abtei, mag. Beringer, hat Ehefrau und Sohn (Zürcher UB. 8, nr. 2853 u. 2965 und 10, nr. 3651 u. 3955; MGH. Necrol. 1, p. 532 u. 538).

⁶⁾ s. oben S. 284 Anm. 5.

rich“; der Straßburger Bischof, der Kanzler und Vertrauensmann König Albrechts war ein Zürcher.

Dabei soll nicht unbemerkt bleiben, daß das „von Zürich“ in der Tat nicht strenge bloß auf die Stadt Zürich gedeutet werden muß, sondern ganz wohl (wie in andern ähnlichen Fällen¹⁾) auf die Umgebung (das *confinium*) gehen kann; für das Eßlingen allerdings des früher zitierten Chronisten²⁾ fehlen einstweilen alle Beweismittel. Und leider fehlen Anhaltspunkte auch zur Beantwortung der gewiß nicht müßigen Frage: wie sind die Straßburger Geschichtsschreiber, die doch an guten Quellen schöpfen konnten, zu ihrem „Dürbheim“ gekommen? Verwechslung zweier gleichnamigen Orte liegt nicht vor, eine zürcherische oder überhaupt eine schweizerische Örtlichkeit dieses (oder eines ähnlichen) Namens gibt es nicht³⁾. Mit den bisher bekannten Materialien ist eine Erklärung unmöglich. Etwa an Hand von Closeners Doppelangabe die Brüder Johann und Heinrich oder ihren Vater aus dem schwäbischen Dorfe nach Zürich einwandern zu lassen, wäre ganz unstatthaft⁴⁾; und für eine andere Vermutung, daß nämlich Johann vielleicht die Pfarrkirche zu Dürbheim, deren Patronat wie die Herrschaft über den Ort den Grafen von Hohenberg zustand⁵⁾, erhalten haben könnte (im Mai 1300 ist sie sicher noch nicht in seinem Besitz), dafür hat sich keinerlei Beleg finden lassen.

¹⁾ So heißt der eine der Leibärzte König Rudolfs urkundlich mag. Landulfus de Mediolano (Böhmer-Redlich, Reg. Imp. 1273—1313, nr. 2229), stammt aber aus Galiano bei Cantù im Mailändischen (Kopp l. c. 3, 1, p. 171 Anm. 8).

²⁾ s. oben S. 284 Anm. 6. Eßlingen liegt in der Pfarrei Egg im Zürcher Amt Grüningen (das „Ehlingen“, oben S. 285 Anm. 1, beruht auf Schreib- oder Druckfehler).

³⁾ nach gefl. Mitteilung von Dr. Jakob Escher-Bürkli in Zürich.

⁴⁾ Beziehungen Zürichs zu jener Gegend Schwabens sind dem Zürcher UB. völlig unbekannt; Closener (s. oben S. 284) bringt ohne Zweifel zwei verschiedene Traditionen, sie zusammenzuziehen, gäbe ein übles Beispiel von Synkretismus.

⁵⁾ Beschreibung des Oberamts Spaichingen p. 305.

Natürlich geht unsere Wißbegier nun weiter: der arme Priestersohn aus Zürich oder dem Zürichbiet taucht unvermittelt an hoher Stelle in königlichem Dienste auf; wer oder was hat ihm dazu verholfen? Da konnte einmal die verpönte Suche nach der Vaterschaft locken, obgleich nach „Hans und Heiri“ zu forschen von vornherein etwas kühn erschien; der verführerische Pfad erwies sich auch richtig als Irrweg. Wohl hat Meister Conrad von Mure, das berühmteste Glied des Zürcher Stifts aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, unter seinen Kindern zwei Söhne Johannes¹⁾ und Heinrich²⁾ gehabt, aber dieser Heinrich (von Johannes erfährt man nichts weiter³⁾) führte fast stets den Beinamen „von Weggis“⁴⁾, war Chorherr von Schönenwerd (etc.) und starb, was besonders hervorzuheben ist, am 14. März spätestens des Jahres 1296⁵⁾), — lauter Daten, die mit den sicheren Zeugnissen über unseres Propstes gleichnamigen Bruder durchaus nicht übereinstimmen. Propst Johann hatte also nicht diesen illustren Vater. Eine vornehme Herkunft erscheint durch den Mangel jeglicher Andeutung adeliger Beziehungen ausgeschlossen⁶⁾.

¹⁾ Zürcher UB. 4, nr. 1337 (neben drei andern Kindern, sämtlich von der gleichen Mutter).

²⁾ ibid. 5, nr. 1813.

³⁾ Falls er nicht etwa der „Johannes de Wetkis sac. huius ecclesie socius“ ist, der zum 17. September im Lib. Anniv. l. c. 1, p. 578 steht; s. Zürcher UB. 4, p. 343 in Anm. (4).

⁴⁾ s. die Register in Zürcher UB. 4—6 (s. v. Wäggis); vgl. die interessanten Notizen über ihn ibid. 4, p. 342 f. Anm. 4.

⁵⁾ Den Tag haben Lib. Anniv. l. c. 1, p. 559, wo er „sci. Johannis in Constantia et Werdensis ecclesiarum cantor“, und Lib. Anniv. Abb. Turic. ibid. 1, p. 540, wo er „canonicus huius monasterii“ heißt; am 16. April 1296 ist er tot, s. Reg. Ep. Const. 2, nr. 2989.

⁶⁾ Dagegen hatte sein Nachfolger in der Zürcher Propstei, Rudolf von Dietikon, gleichfalls ein Bastard, einen Habsburger zum Vater. Nicht den Bischof Rudolf von Konstanz, wie im Zürcher UB. wiederholt und in immer bestimmterer Form angegeben ist (von Bd. 5, p. 288 Anm. 2 bis zum Register von Bd. 8, p. 405 [!] u. 440); denn in den Texten der päpstlichen Dispense von 1286 und 1308 (die trotz gewisser Bedenken doch wohl einund-

Und so kann einstweilen nicht mehr gesagt werden, als daß Johann einer der ungesetzlichen, oft jedoch trotzdem ziemlich dauerhaften Verbindungen entsprossen ist, in denen damals Weltgeistliche, besonders auch Chorherren, nicht selten zu leben pflegten.

Wer Glück hätte, könnte vielleicht mit Hilfe heraldischer Studien das Rätsel lösen. Freilich, Grandidier sagt in seinen Bischofsbiographien¹⁾ bestimmt: „Ce qui est sûr, c'est qu'il (nämlich Bischof Johann von Straßburg) ne portait d'autres armes que celles de Strasbourg jointes à celles d'Aichstett“²⁾, und er gibt ihm an anderem Orte³⁾ eben den Eichstätter silbernen aufrechten Bischofsstab in rot als Wappen. Das hindert nicht, daß — an einer fast unmöglichen Stelle — ein besonderes Wappen Johans abgebildet ist. In J. J. Fuggers Spiegel der Ehren des ... Erzhauses Oesterreich (Nürnberg 1668) findet sich (p. 278) in einem Zierstück am Kapitelschluß folgender Wappenschild des „Johannes B. zu Strassburg geb. v. Dierpheim“: gespalten; das erste Feld zeigt in rot einen silbernen rechten Schrägbalken, d. i. Bistum Straßburg; das zweite Feld ist dreimal geteilt von blau und Gold, mit vier sechsstrahligen Sternen (in jedem Platz einer) in verwechselten Farben. Fuggers Quelle ist mir nicht bekannt. Die Beschreibung des Oberamts Spaichingen⁴⁾, die den

derselben Person gelten; Regesten *ibid.* 5, nr. 1949 und 8, nr. 2910; gedr. Kaltenbrunner l. c. 324 nr. 294 und 637 nr. 763) heißt er ausdrücklich Sohn eines Ehemannes und einer Ledigen, so daß der 1308 als sein Vater genannte † Graf Rudolf von Habsburg nur der 1249 verstorbene Rudolf der Schweigsame sein kann, der gleichnamige Konstanzer Bischof (an den übrigens jenes Dispensschreiben von 1286 gerichtet ist!) somit sein Bruder war

¹⁾ Grandidier, Ph. And. *Oeuvres historiques inédites* 4, p. 85.

²⁾ Das bei Falckenstein, Joh. Heinr. von, *Antiquitates Nordgavienses* I (1733), auf Taf. 13 zu p. 167 abgebildete Porträt Johans aus der Eichstätter Bischofsgalerie zeigt ebenfalls kein Wappen; vgl. Rosenkränzer l. c. p. 4.

³⁾ Grandidier, Ph. And. (*Armoiries des évêques de Strasbourg:*) l. c. 5 (1867), p. 49.

⁴⁾ p. 301 f. über den Dürbheimer Ortsadel, p. 302 Anm. *) über Johans Wappen nach Fugger.

Hinweis auf ihn bietet, kennt kein Wappen des von Dürbheim geheißenen Ortsadels; und irgendein derartiges Wappenbild hat sich bis jetzt in süddeutschen Landen nicht finden lassen¹⁾.

Vorderhand bleibt also die Abstammung Johans eine ganz obskure; um so mehr Ehre macht ihm seine glänzende Laufbahn. Sein Emporkommen hat er offenbar, wie denn auch alle Chronisten in mancherlei Hinsicht sein Lob singen²⁾, vorab dem eigenen Werte, der Bedeutung seiner Persönlichkeit zu verdanken gehabt.

Ein Lichtlein, seine Vorgeschichte aufzuhellen, steckt uns sein Magister-Titel auf³⁾. In einer Basler Urkunde von 1288⁴⁾ erscheint ein „magister Johannes physicus de Turego“; verdankte unser Johann vielleicht die königliche Gunst seiner ärztlichen Kunst? Dann wäre er der Dritte im Bunde mit seinen Zeitgenossen, König Rudolfs Leibärzten⁵⁾ Landulf von Mailand, nachmals Bischof von Brixen, und Peter von Aspelt, dem berühmten Mainzer Erzbischof. Allein nirgends zeigt sich sonst eine Spur dieses Arztes Johann im Dienste der zwei ersten Habsburger Könige⁶⁾; so interessant die eben angeführte Parallelie

¹⁾ z. B. auch nicht in der Zürcher Wappenrolle. — Sollte Fugger einer heraldischen Erfindung Raum gegeben haben?

²⁾ s. die Zusammenstellung der Straßburger Zeugnisse bei Rosenkränzer l. c. p. 84 ff., ferner die unten S. 297 Anm. 1 zitierte Eichstätter Quelle; auch die späteren Briefe der Angehörigen König Albrechts, Heinrichs VII. usw. (vgl. Rosenkränzer l. c. p. 22, 26 ff., 32 ff. etc.) sprechen deutlich für die persönliche Geltung Johans.

³⁾ trotz H. Bresslaus (Handbuch der Urkundenlehre 1, 2. Aufl., p. 549 Anm. 2) Vermutung, diesen Titel hätten die königlichen Kanzleibeamten wohl von Amtes wegen angenommen.

⁴⁾ Basler UB. 2, 353 in nr. 628; der Basler Bürgerfamilie „von Zürich“ gehört dieser Arzt, wie es scheint, nicht an. (Vgl. übrigens ibid. 3, 281 in nr. 518: mag. Johannes phisicus de Basilea, 1300.)

⁵⁾ Redlich, O. Rudolf von Habsburg (1903) p. 730 Anm. 3; wegen Landulf vgl. oben S. 293 Anm. 1.

⁶⁾ Denn der „magister Johannes physicus“, der in einem Mandat König Rudolfs an Nordhausen, d. d. Erfurt 1290 April 13, unter den Zeugen vorkommt (Böhmer-Redlich, Reg. Imp. l. c. nr. 2295), ist hiefür nicht in Anspruch zu nehmen.

wäre, sie scheint hier nicht den Tatsachen zu entsprechen. Dagegen röhmt Thomas, Notar des Eichstätter Bistums zur Zeit Johans¹⁾, diesen als „magnus clericus in canonico iure“; und aus seiner Straßburger Zeit werden Arbeiten seiner Hand aus dem Gebiete kirchlicher Literatur erwähnt²⁾. Es war daher zu mutmaßen, er habe regelrechte Studien gemacht. Anno 1290 (vermutlich im Frühjahr) immatrikuliert sich „dns. Johannes de Gibisdorfe“ mit 8 Schilling Gebühr bei der deutschen Nation an der Universität Bologna³⁾. Die Bearbeiter der Matrikel erklären⁴⁾ (ohne jeden Beleg) „Gibisdorfe“ als Giersdorf in Niederbayern; dem kann man unmöglich zustimmen. Hingegen ist es sicher nicht zu kühn, in diesem Bologneser Studenten den Pfarrer Johann von Gebenstorf zu erkennen, also unsern Johann⁵⁾; er hieß somit hier (wie das wohl nicht selten geschah⁶⁾) nach seiner Pfründe, — hatte übrigens unter seinen Kommilitonen manche Schweizer, worunter jedenfalls verschiedene angehende oder schon wohlbestallte geistliche Herren⁷⁾.

¹⁾ *Gesta Episcoporum Eichstetensium continuata im Liber Pontificalis Eccl. Eichst., abgedr. MGH. SS. 25, p. 592.*

²⁾ Rosenkränzer l. c. p. 85 f. — Grandidier nennt Johann in seinen „Fragments d'une Alsatia litterata“, *Nouvelles Œuvres inédites* 2 (1898), nicht.

³⁾ *Acta nationis Germaniae Univers. Bononiensis, edd. E. Friedlaender et C. Malagola* (1887) p. 37.

⁴⁾ *Acta nat. l. c. (Index)* p. 447 f.; Knod, *G. C. Deutsche Studenten in Bologna* (1899) p. 158 nr. 1134 u. *Register* p. 723.

⁵⁾ s. oben S. 288 (und vgl. S. 289, mit Anm. 2).

⁶⁾ vgl. z. B. den dns. *Johannes de Ride* (*Acta nat. l. c. p. 37*) bei Knod l. c. p. 452 nr. 3056.

⁷⁾ In der gleichen Liste von 1290, wie Johann, stehen „dns. Pauler de Basilea“, Hartmann von Buchegg, Hugo von Wasserstelz (? „de Wanerstelle“), Rudolf von Küsnacht, Albert von Rüti, Ludwig und Walther von Wellenberg, „dns. *Johannes de Ride*“ (*Acta nat. l. c. p. 37*); bereits 1289 sind der Reichenauer Schenk Heinrich von Salenstein und Heinrich Mazerel von Basel in Bologna (*ibid. p. 36, cf. p. 39*); usw. — Ebendort hatte auch schon Johann von Wildegg studiert (Zürcher UB. 4, nr. 1315), unseres Johans Vorgänger in der Propstei.

Der einfache „Meister Johannes“, der in den letzten Monaten des Jahres 1298 mit einem Mal als königlicher Protonotar vor uns stand, weist nunmehr in seiner Figur doch einige bisher nicht beachtete Züge auf. Er stammte aus Zürich oder dem Zürcher Gebiet und dürfte etwa um 1260–65 geboren sein. Der Priestersohn suchte zunächst als armer Schüler den Zugang zu einer Lebensstellung. Vielleicht darf man in ihm den „Johannes meinen Schüler“ wiederfinden, der bei einer urkundlichen Handlung des Zürcher Stiftsscholasters mag. Berchtold am 3. Februar 1283 als Zeuge mit dabei ist¹⁾. Auf bis jetzt unbekanntem Wege — er war ein begabter und strebsamer Bursche — kam er mit dem habsburgischen Königshause in Berührung. Unter König Rudolf erhielt er, obschon noch lange nicht Priester, die anständig dotierte Pfarrei Gebenstorf (ihr Patronat war habsburg-österreichisch²⁾), ihr Einkommen 1275/76 mit 25 \tilde{u} Zürcher Pfennigen³⁾ ein mittelmäßiges). So ausgestattet ging er 1290 nach Bologna und holte sich dort tüchtige Kenntnisse und den Magistergrad. Dem Heimgekehrten verlieh diesmal Herzog Albrecht (dem aus kiburgischem Erbe dort das Patronatsrecht zustand⁴⁾), die erheblich fetttere Pfarrkirche von Dießenhofen (1275/76 60 \tilde{u} Schaffhauser Pfennige ertragend⁵⁾), so daß er nun (nach eigener Angabe) über 30 Mark Silbers jährlich verfügte. Er gewann so sehr Albrechts Wertschätzung und Vertrauen, daß dieser, gleich nachdem er endgültig das Reich errungen hatte, ihn zu seinem Protonotar bestellte und nun wohl auch — vielleicht mittels der „ersten Bitten“, die der neue König bei den deutschen Stiftern für die nächsterledigten Präbenden geltend machen konnte, — für seine diesem Amte gemäße Versorgung mit kirchlichen Pfründen eintrat. Schon bevor Johann zu höherer Kirchenwürde aufstieg, sah er so doch

¹⁾ Zürcher UB. 5, 206 in nr. 1865. Vgl. P. Schweizer in Nova Turicensia (1911) p. 71.

²⁾ Nüseler, A. Die Gotteshäuser der Schweiz 3 (1873), p. 549.

³⁾ Freiburger Diöc.-Archiv 1, p. 223 (Zehntsteuer $2\frac{1}{2}$ lib. Thur.).

⁴⁾ Nüseler l. c. 2 (1867), p. 48.

⁵⁾ Freiburger Diöc.-Archiv 1, p. 167 u. 220 (= ca. 57 Zürcher \tilde{u}).

seine Jahreseinkünfte auf das Doppelte, auf 60 Mark, angewachsen. — So etwa dürfen wir die (leider nur in solchen Äußerlichkeiten erkennbare) Laufbahn unseres Johanns bis zum Ende des 13. Jahrhunderts skizzieren.

Wie schon erwähnt, starb am 12. Januar 1301 Johann von Wildegg, seit 1276 Propst des Großmünsterstiftes zu Zürich¹⁾. Ihm ist in dieser Propstei unser Johann gefolgt; und zwar vermutlich innert der Frist weniger Monate²⁾, wenn gleich ihm zum erstenmal eine Urkunde vom 15. Oktober 1301 den Propsttitel gibt³⁾. Die kanonischen Voraussetzungen zu Johanns Erhebung hatte Bonifaz VIII. durch die Erlasse vom Mai 1300 geschaffen; mehr noch als jener päpstlichen Reservation⁴⁾ verdankte jedoch ohne Zweifel Johann seinem königlichen Herrn die neue Würde, war doch die Propstei eines Reichsstiftes die gewissermaßen traditionelle Ausstattung des Hof-Protonotars⁵⁾. Eine Wahl, wenigstens eine freie Wahl, durch das Kapitel ist kaum anzunehmen; Johann ist als Chorherr in Stiftsurkunden nie bezeugt, kann also am Stifte nicht wohl eine Rolle gespielt

¹⁾ s. oben S. 286 mit Anm. 2; v. Mülinen, *Helvetia Sacra* 1, p. 66; Zürcher UB. 4—7, *passim*. — Daß auch der Wildegger königlicher Protonotar gewesen sei (Zürcher UB. 5, p. 56 Anm. 4 und 7, p. 304 Anm. 1), ist nicht richtig; wohl wurde er gelegentlich in Reichsgeschäften verwendet (z. B. ist er Gehilfe des königlichen Generalvikars in Tuscien, des Hofkanzlers Rudolf, 1281—1283; MGH. *Constitutiones* 3, nr. 604—606, 612 u. 358), der Kanzlei aber hat er nie als Beamter angehört (vgl. Böhmer-Redlich, *Reg. Imp. I. c. p. 12 f.* und Böhmer, *Reg. Imp. 1246—1313*, p. 198 f.).

²⁾ Am 14. April 1301 bestätigte König Albrecht die Privilegien des Großmünsterstifts (Zürcher UB. 7, 193 nr. 2604); der ungenannte Propst, der diese Bestätigung erwirkt hat, ist sehr wahrscheinlich der neu ernannte Johann. Vom 17. März und vom 20. Mai 1301 sind Privaturkunden für Propst (ohne Namen) und Kapitel von Zürich erhalten (*ibid. 7, nr. 2598 u. 2610*; vgl. nr. 2600). Vom Paptschreiben des 19. Mai war oben S. 285 f. die Rede, s. auch unten S. 310—313.

³⁾ *ibid. 7, 207* in nr. 2619.

⁴⁾ vom 23. Mai 1300, s. oben S. 288.

⁵⁾ Bresslau, H. *Handbuch der Urkundenlehre* 1, 2. Aufl. (1912), p. 497, 509, 511, 562—570 *passim*.

haben. Ja vielleicht war er — entgegen dem Buchstaben des päpstlichen Dispensschreibens von 1300¹⁾ — nicht einmal Kanoniker mit eigener Pfründe (also mit fest fundiertem Einkommen), sondern bloß sog. Wartner, *canonicus expectans* (mit gewissen variablen Bezügen); darauf deutet eben das Dokument vom 15. Oktober 1301²⁾. Schließlich darf die Angabe eines neueren Forschers nicht unerwähnt bleiben, der in einer sonst ausgezeichneten Untersuchung³⁾ beiläufig bemerkt: „Johann war nach dem Brauch von seinem Vorgänger in der Propstei ... zum Propst ernannt“; diese seltsame Behauptung, in dem dazu vermerkten Zitat keineswegs begründet, ist an sich höchst unwahrscheinlich und beruht nachweisbar auf Mißverständnis, soll also hier ausdrücklich abgelehnt sein⁴⁾.

¹⁾ Nach dem zweiten Schreiben vom 20. Mai (s. oben S. 288) besaß Johann u. a. „canonicatus et prebendas Constantiensis, sei. Thome Argentinensis et Turricensis Constantiensis diocesis ecclesiarum“ (eine ganz ähnlich lautende Stelle enthält auch der Erlass vom 23. Mai 1300); man sollte vielleicht „et prebendas“ nicht auch auf „Turricensis ...“ beziehen.

²⁾ Zürcher UB. 7, nr. 2619; danach (p. 207) ist mag. Johannes, der Propst, „iamdudum receptus in canonicum ecclesie Thuricensis“, hätte aber noch am 29. August 1300 (Todestag des Chorherrn Heinrich Manesse, s. ibid. p. 270 Anm. 7, um dessen vakante Pfründe es sich in unserer Urkunde handelt) keine „prebenda“ gehabt.

³⁾ Niemeier in den später (S. 309 Anm. 1) zu nennenden Untersuchungen ... (1900) p. 95 Anm. 1.

⁴⁾ Den Nachweis des Irrtums macht gerade die anerkannte Vortrefflichkeit der Niemeierschen Arbeit wünschenswert, überdies scheint er mir methodisch von Interesse. Die von Niemeier angeführte Belegstelle sagt nichts über die Besetzung der Propstei. Doch steht schon bei Rosenkränzer (l. c. p. 7) der unbestimmter gefaßte Satz: „Sein Vorgänger Johann von Willegg ... muß ... jenen (d. i. unsern Johann), da der jedesmalige Propst seinen Nachfolger selbst ernannte, schon früher gekannt haben“. Und hier ist nun auf die Bemerkungen des alten Kopp (l. c. 2, 1, 1847, p. 13) verwiesen, die das zuletzt so sicher auftretende Mißverständnis aufklären. Dort heißt es nämlich: „An der Kirche der Propstei Zürich befanden sich 24 Chorherrenpfründen, der Propst und jeglicher seiner Mitbrüder ernannte für sich einen Nachfolger. Es geschah, daß die Zahl der Wartner

Die Zürcher Propstei hat unserem Johann vermehrte Versorgung und höheren Rang gebracht, einen neuen Wirkungskreis bedeutete sie kaum für ihn; der einstige arme Schüler hat nur selten in seiner Heimatstadt geweilt. Wohl über viereinhalb Jahre stand er de jure an der Spitze des Großmünsterstiftes, aber bloß in den Monaten Januar und März 1303 tritt er persönlich zu Zürich in dessen Angelegenheiten handelnd auf¹⁾; eigentlich bloß im Januar, denn in der Urkunde vom 30. März 1303 überträgt er lediglich dem mag. Rudolf von Wädenswyl, seinem Mitchorherrn, seine Stellvertretung in den weltlichen Geschäften seines Propstamtes. Als gelegentlichen Vikar, am 6. Juni 1302, haben wir bereits seinen Bruder Heinrich kennen gelernt²⁾; bis Anfang 1303 vertrat ihn sonst etwa der Stiftsscholaster Rüdeger Manesse³⁾, während Johanns ganzer weiterer Amts dauer⁴⁾ übt dann diese Funktion der genannte Meister Rudolf aus⁵⁾. Den

jener der Pfründen fast gleich kam“ usw. Kopp beruft sich auf die jetzt im Zürcher UB. (8, nr. 2818, 2820 u. 2826 f.) publizierten Urkunden von 1306, die sich eben mit den Wartnern (hier *socii* der Kanoniker genannt) befassen; darin bezeichnen sämtliche Stiftsherren nach ihrem Rang — voran der Propst — die Expektanten, jeder je einen, und schaffen diesen damit das Recht, nach bestimmter Reihenfolge in die allmählich durch Abgang frei werdenden Stiftspräbenden einzurücken (diese sind durchaus nicht alle gleichwertig; s. Freiburger Diöc.-Archiv 1, p. 239—241). Aus dieser Art von Kooptation, durch die das Stiftskapitel in seinen vollberechtigten Mitgliedern ergänzt werden sollte, ist fälschlich der angebliche „Brauch“ der Ernennung des Propstes (als Vorsteher) durch seinen Vorgänger geworden; ein nicht übles Beispiel davon, wie solche historische Irrsale entstehen.

¹⁾ 1303 Januar 16 (Zürcher UB. 7, 284 f. in nr. 2681 u. nr. 2682) und 1303 März 30 (ibid. 7, 303 f. nr. 2702).

²⁾ s. oben S. 289 f.

³⁾ in Urkunden von 1302 November 28 und 1303 Januar 3 u. 7 (Zürcher UB. 7, nr. 2667 u. 2676 f.).

⁴⁾ nämlich vom 13. Juni 1303 bis zum 31. August 1305 (ibid. 7, nr. 2711 bis 8, nr. 2807 resp. 2813 *passim*).

⁵⁾ Solche Stellvertretung war in Zürich nicht ungewöhnlich; schon Johann von Wildegg überließ sehr häufig, immerhin mit öfteren Unterbrechungen, die Stiftsverwaltung einem oder zwei Vikaren (ibid. 5, nr. 1705 bis 7, nr. 2571

Grund der förmlichen Bestallung eines Stellvertreters gibt Johann am 30. März 1303 sehr präzise an: „weil wir, durch mancherlei und verschiedene Geschäfte des heiligen Reiches gebunden („*pre-pediti*“), dem, was unseres Propstamtes Pflicht erfordert, dermalen in angemessener Weise nicht obliegen können“.

Die Begründung entspricht vollkommen der Wahrheit.

* * *

Bei Schilderung der Tätigkeit Johanns für seinen König und das Reich müssen wir zeitlich zurückgreifen; es mag auch angezeigt erscheinen, über sein Kanzleiamt einiges vorauszuschicken ¹⁾.

Die Hof-Kanzlei ist die eigentliche Zentralbehörde des Römischen Königs. Besonders seit dem Interregnum, da die Fürstengewalt sich in so unerhörter Weise zur Sondermacht neben dem König entwickelt hatte, da namentlich der Erzkanzler in Deutschland, der Erzbischof von Mainz, nur zu oft seine eigene und eigensüchtige Politik auch gegen den König durchzusetzen bemüht war, besonders also unter den ersten Habsburgern, lag die Ausübung der königlichen Regierung wesentlich und vorab in den Händen ihrer Kanzleivorsteher. Es sind deren zwei, mit nicht recht klargelegter Kompetenzverteilung, der Kanzler und der Protonotar, letzterer mehrfach — wohl hauptsächlich bei längeren Amtsabsenzen des Kanzlers — auch „Vizekanzler“ betitelt; beide sind selbstverständlich dazumal stets geistlichen Standes. Sie leiten nicht nur die technischen Arbeiten der Kanzlei, wirken bei Ausfertigung und Besiegelung der königlichen Ur-

passim; vgl. die Register), da auch er durch Reichsdienste (vgl. oben S. 299 Anm. 1) oder sonstige Gründe mehrfach ferngehalten war. Und für unseres Johanns Nachfolger, Rudolf von Dietikon, amtete meist ebenfalls mag. Rudolf von Wädenswyl als Verweser (s. das Register in Zürcher UB. 8).

¹⁾ Die Geschichte der Reichskanzlei 1246—1308 behandelt S. Herzberg-Fränkel in Mitt. Inst. Oesterr. Geschf. Ergbd. 1 (1885), p. 254—297; für das spätere Mittelalter überhaupt gibt neuerdings besonders Bresslau l. c. 1, 2. Aufl. (1912), p. 531—542 u. 548—561 beste Auskunft.

kunden mit und überwachen Notare und Schreiber, sie gehören vielmehr, amtlich an erster Stelle, zu den Beratern und vornehmsten Staatsmännern des Königs. Und da die innere Verwaltung, soweit sie damals bestand, meistens nicht Reichssache war, sondern in den Territorien sich abspielte, so bildete eine Hauptaufgabe der beiden Kanzleivorsteher die diplomatische Tätigkeit; man könnte sie daher¹⁾, ins Moderne übersetzt, etwa „Staatssekretär und Unterstaatssekretär des Auswärtigen Amtes“ taufen²⁾, müßte sich aber zu den Obliegenheiten dieser heutigen hohen Reichsbeamten noch die von außerordentlichen Botschaftern (ordentliche, d. h. ständige, gab es nicht) hinzudenken. Die hohe Bedeutung des Kanzlers und des Protonotars für die politischen Geschicke des Reiches leuchtet ohne weiteres ein. Daraus entspringt auch das große Interesse, das der König daran hatte, diese seine Vertrauensmänner in geistliche Fürstentümer zu befördern; neben unserm Johann sei nur an König Rudolfs Kanzler Rudolf von Hoheneck, später Erzbischof von Salzburg, und an des gleichen Königs drei Protonotare erinnert, die sämtlich (der letzte von ihnen, der Thurgauer Heinrich von Klingenberg, freilich erst nach Rudolfs Tode) zu deutschen Bistümern aufgestiegen sind³⁾. Das erschien damaligem Denken um so natürlicher, als die Kanzleiämter mit keinem eigentlichen Gehalte verbunden waren, vielmehr die Entschädigung für die Amtarbeit neben allerhand Sporteln, Gebührenanteilen und dergleichen in der Hauptsache aus kirchlichen Pfründen bestand, über die zu verfügen direkt oder indirekt irgendwie in des Königs Macht lag. Für Johann sind diese Verhältnisse schon angedeutet worden⁴⁾. Fehlt damals somit

¹⁾ abgesehen von ihren mehr technischen Amtsfunktionen.

²⁾ Wenn nicht geradezu an den Reichskanzler des jetzigen Deutschen Reiches gedacht werden darf, dem in der Leitung der Reichskanzleigeschäfte auch ein Unterstaatssekretär zur Seite steht. — Vgl. übrigens Bresslau l. c. p. 520 f. u. 535 f.

³⁾ s. Böhmer-Redlich, Reg. Imp. l. c. p. 12 f. und Bresslau l. c. p. 570 (vgl. dazu ibid. p. 533).

⁴⁾ s. oben S. 298 f.

nach heutigem Maßstab ein sehr wichtiges Charakteristikum der Beamtung, so zeigt sich doch schon in jener Zeit ein förmlicher Korpsgeist jedenfalls bei den Notaren der königlichen Kanzlei, der sich gerade unserem Johann gegenüber, als der längst Kanzler a. D. war, in heiterer, wenn auch nicht sehr erbaulicher Weise kundgab¹⁾. Anderseits kann nicht verwundern, wenn besonders auf die obersten Spitzen der Kanzlei mancherlei Einflüsse in Wirkung traten oder zu treten suchten, mitunter auch in Formen, die wiederum unserer modernen Anschauung kaum entsprechen²⁾.

Johann ist als Protonotar zuerst am 18. Oktober und wieder am 2. Dezember 1298 genannt, auch nochmals am 20. Februar 1299³⁾; in königlichen Urkunden der nächsten Zeit kommt er merkwürdiger Weise gar nicht vor (auch des Kanzlers Eberhard Name erscheint nur selten⁴⁾). Anderweitige Zeugen treten da in die Lücke. Zuvörderst ein glücklicher Fund, der vor wenigen Jahren in Paris gemacht worden ist. Der Zusammenhang, in den das Stück gehört, entbehrt nicht recht aktuellen Interesses. Wohlbekannt und wiederholt dargestellt sind die zähen und umsichtigen Bemühungen Philipps des Schönen von Frankreich, eines der klügsten und rücksichtslosesten Herrscher mittelalterlicher Zeiten, der das Gebiet der französischen Herrschaft immer mehr auch über Grenzländer auszudehnen strebte, die zwar längst dem französischen Sprachgebiet angehörten, aber doch faktisch oder rechtlich Bestandteile des römisch-deutschen Reiches waren: Territorien in Flandern und Lothringen, die Freigrafschaft Burgund und Teile des Rhonetales. Schon der Gegensatz zu Adolf

¹⁾ in Schreiben, die Johanns Briefbuch (jetzt in Wien) erhalten hat; s. Rosenkränzer l. c. p. 41 f. u. 111 ff. nr. 11—14, sowie besonders S. Herzberg-Fränkel in Mitt. Inst. Oesterr. Geschf. 16 (1895), p. 468—473 u. 476—479.

²⁾ vgl. S. Herzberg-Fränkel l. c. 16, p. 458 ff., speziell betr. König Albrechts ersten Kanzler Eberhard vom Stein.

³⁾ s. für 1298 oben S. 283 und für 1299 den Nachtrag unten S. 333.

⁴⁾ soweit mir bekannt, zuerst am 14. Oktober 1298 (Basler UB. 3, 229 f. nr. 434 f., vgl. p. 408), zuletzt am 5. Februar 1300 (MGH. Constitutiones 4, 1, 69 in nr. 90).

von Nassau, dessen ungeschickte und übel gehandhabte englisch-flandrisch-burgundische Allianz gegen König Philipp nicht wenig zu seinem Sturze beitrug, hatte Albrecht von Österreich in Verbindung mit Frankreich gebracht. Nun als deutscher König, aber noch keineswegs in völlig gesicherter Lage, suchte er nähere Verständigung mit Philipp. Es kam im August-September 1299 ein französisch-deutsches Bündnis zustande, und die Freundschaft fand ihre feierliche und demonstrative Sanktion durch eine Zusammenkunft beider Monarchen¹⁾, die, beiderseits mit glänzendem Gefolge, am 7.—8. Dezember 1299 auf der Grenze ihrer Reiche sich trafen. Die Stelle wird „apud Quatuor Valles“ genannt und ist eine Örtlichkeit (Quatrevaux), heute auf der Scheidelinie der französischen Departemente Meurthe-et-Moselle und Meuse gelegen, einige Stunden südwestlich von Toul²⁾. Dort gab es, neben Lustbarkeiten und Ritterspielen, natürlich eine Eheabrede³⁾, zwischen Albrechts Erstgeborenem Rudolf und Philipps Schwester Blanca, der als Morgengabe das Elsaß und das Gebiet von Freiburg im Üchtland nebst verschiedenen vorder-österreichischen Städten und Herrschaften zukommen sollte, und Albrecht versprach, allerdings in etwas verhüllten Formen, dem französischen König in der Franche-Comté sozusagen freie Hand zu lassen⁴⁾.

¹⁾ Bündnis und Zusammenkunft von 1299 hat schon Kopp l. c. 3, 2 (1862), p. 43—53 behandelt; ausführlich erörtert sind sie dann bei Leroux, A. *Recherches critiques sur les relations de la France avec l'Allemagne de 1292 à 1378* (1882) p. 97—113; bei Henneberg, H. *Die politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich unter König Albrecht I.* (Diss. Phil. Straßburg, 1891) p. 27—62; neuestens bei Kern, F. *Die Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik bis zum Jahre 1308* (1910) p. 190—213. Die darüber ausgestellten Urkunden sind jetzt in MGH. *Constitutiones* 4, 1 (1906), 54—73 nr. 72—94 beisammen zu finden.

²⁾ zwischen Toul und Vaucouleurs, — weit hinter der französischen Kampffront unserer Tage.

³⁾ d. h. deren Erneuerung; eine zweite, ebenfalls hier geplante Heirat, zwischen Kindern beider Könige, ist nicht zustande gekommen.

⁴⁾ Ob auch deutsche Rechte auf Arelat, Flandern etc. hier aufgegeben wurden und Albrecht dagegen die Unterstützung Frankreichs für Pläne ge-

Bevor man auseinanderging, beschenkte man sich mit schönen Andenken. „Albrecht“, so berichtet Johann von Viktring¹⁾, „machte dem König von Frankreich 200 treffliche Jagdhunde zum Geschenk, während dieser ihm Streitrosse und andere kostbare Gaben verehrte.“ Ottokar in seiner Reimchronik aber²⁾, der von den Königen nur zu sagen weiß, daß „ietweder dem andern sant | grôz und rîch prisant“, fügt dem bei: „Der Franzois darunder | êrte al besunder | die râtgeben von tiutschen lande: | ietwederm er sande | fürspan (Spangen), gurtel, trincvaz; | ouch gap er in daz, | daz er gelobte in den rât“. — Aus dem Nachlaß eines Ministers Philipps des Schönen ist nun ein Zettel ans Licht gelangt, überschrieben „Domino .. regi Francie pro donis Alem.“, der sich unzweifelhaft auf diese Begebenheit bezieht³⁾. Das Blatt enthält die Namen aller der Herren, die der König mit „Gaben“ bedenken sollte oder bedacht hatte. Fein säuberlich nach Gruppen — d. h. wohl auch nach der Größe der Gaben — geordnet. Zuerst die „Maiores“: der König selbst, sein Sohn (Rudolf), die Herzoge (Rudolf) von Bayern und (Heinrich) von Kärnten und fünf Grafen, darunter „comes Brokardus“ (d. i. Graf Burchard von Hohenberg, des Königs Oheim, bei den französischen Verhandlungen hervorragend beteiligt) und „comes de Heurtemberg“ (entweder Eberhard von Wirtemberg oder vielleicht Rudolf von Werdenberg). Dann kommen die „mediocres“: Marquard

wann, die das Königtum in seinem Hause, zunächst zugunsten Rudolfs und der aus seiner französischen Ehe zu erwartenden Nachkommen, vererben wollten, ist fraglich; mancherlei Gerede wußte davon zu erzählen. — Wegen des Barrois vgl. F. Kern in Mitt. Inst. Oesterr. Geschf. 31 (1910), p. 558—581, wo p. 572 eine Kartenskizze der Gegend von Quatrevaux sich findet.

¹⁾ bei Böhmer, Fontes 1 (1843), p. 341; in der Ausgabe der SS. Rer. Germ. ad usum scholarum (Johannis Abbatis Victoriensis Liber certarum historiarum, ed. F. Schneider) 1 (1909), p. 361.

²⁾ Ottokars Österreichische Reimchronik, hg. von J. Seemüller in MGH. Deutsche Chroniken 5, 2 (1893), p. 991 v. 75161—69.

³⁾ abgedr. in Acta Imperii, Angliae et Franciae ab a. 1267 ad a. 1313, hg. von F. Kern (1911) p. 221 nr. 279; und besprochen bei Kern, F. Die Anfänge I. c. p. 206 f.

von Schellenberg, Heinrich von Ramswag, Heinrich von Waldsee und der Herr (Dietegen) von Castel — lauter oberdeutsche, viel verwandte Edelleute aus Albrechts persönlicher Gefolgschaft. Eine besondere Gruppe bilden die geistlichen Herren mit Angehörigen: die Bischöfe von Straßburg (Friedrich von Lichtenberg) und von Basel (Peter von Aspelt), Erzbischof Gerhard von Mainz, ein Verwandter (Neffe) des Straßburgers, der Bischof von Konstanz (Heinrich von Klingenberg) mit zwei Brüdern¹⁾ (Ulrich und Albrecht, gleichfalls Vertraute Albrechts), endlich: der Kanzler (Eberhard vom Stein)²⁾ und „magister Johannes“ — gar keine Frage³⁾, dies ist der Protonotar Johann „von Zürich“. Zuletzt sind noch die jugendlichen Gefährten des Königssohnes angeschlossen, zwei seiner fürstlichen Vettern von Bayern und von Sachsen⁴⁾.

Waren das nun „Handsablen“ — grob ausgedrückt: Bestechung —, waren es Ehrengaben? Wer will das genau sagen? Des Königs Person, die die Liste eröffnet, spricht eher für Ehrengaben⁵⁾; man kann ja auch daran denken, daß heutzutage bei dergleichen Anlässen die „maiores“ mit Großkreuzen und die „mediocres“ mit Sternen oder Kreuzen II. bis IV. Klasse gesegnet werden, und braucht sich moralisch nicht allzusehr zu entrüsten. Aber Ottokars Verslein, wonach die deutschen „râtgeben“ neben glitzerndem Kleidschmuck und Ehrenbechern überdies

¹⁾ „duo fratres Constancien(sis“, nämlich „episcopi“) ist zu lesen, nicht, wie Acta Imp. l. c. steht (ohne Personen-Erklärung im Register p. 301), „d' f' Constancien(ses“).

²⁾ der als einer von Albrechts Gesandten im Sommer 1299 die Verträge mit vereinbart hatte.

³⁾ Kern deutet (Acta Imp. l. c. Register p. 310) den Namen nicht.

⁴⁾ Aus hier Beschenkten setzen sich großenteils auch die Zeugen- und Sieglerlisten der Urkunden zusammen, die Albrecht wegen der Eheabrede zwischen Rudolf und Blanca in Ulm am 5. Februar 1300 ausgestellt hat (MGH. Constitutiones 4, 1, 68 f. in nr. 89 u. 90).

⁵⁾ Bei Adolf von Nassau würde das nicht zutreffen, wie F. Kern in Mitt. Inst. Oesterr. Geschf. 30 (1909), p. 423—443 nur zu deutlich beweist.

auch das vom Gegenpart bekamen, „daz er gelobte in den rât“¹⁾), hat doch, bei aller Berücksichtigung der Franzosenfeindschaft des Dichters, einen bittern Nebengeschmack; und niemand wird dem Urteil widersprechen²⁾, das unter allen Umständen solche „Gaben“ für politisch bedenklich erklärt, besonders wenn Kanzler und Protonotar, also die ersten Beamten und Minister des deutschen Königs, mit unter den Bedachten sind. Jedenfalls hat das Aktenstück auch hier ausführliche Wiedergabe wohl verdient; nicht bloß der Seltenheit derartiger Geheimdokumente wegen. Beleuchtet es doch sehr bedeutsam die Methoden der internationalen Staatskunst, in der des Königs Protonotar mitzuwirken berufen war; und zugleich zeigt es aufs beste, in welchem Kreise von Männern — so manche seiner oberdeutschen Landsleute gehören ihm an — Johann von Zürich damals gelebt hat.

Albrechts Politik gegenüber Frankreich steht in starken Wechselwirkungen mit seinem Verhältnis zu der universellen Weltmacht, die so oft die deutsche Geschichte bestimmt hat, zum Papsttum. Der Seitenblick auf die deutsch-französischen Dinge hat unsren Johann in der nächsten Umgebung seines königlichen Herrn nachgewiesen, trotz dem Schweigen der deutschen Urkunden; immerhin spricht hiebei nichts davon, daß er an den wichtigen Vorgängen der letzten Monate von 1299 besonders aktiv beteiligt gewesen sei. Weit bedeutender tritt er nun in den folgenden Jahren hervor eben in den Beziehungen König Albrechts zu Papst Bonifaz VIII. Dieser verweigerte dem deutschen Herrscher, auf Grund oder unter dem Vorwande seines gewaltsamen Aufsteigens zum Throne, hartnäckig die Anerkennung als Römischer König, Willens, als deren Preis für die Kirche möglichst große Vorteile, besonders die Reichsgebiete in Toscana, herauszuschla-

¹⁾ vgl. auch Ottokar l. c. 5, 2, p. 985—90 v. 74669 ff., 74732 ff., 74764 ff. u. 75091 ff., wo wieder vom Versprechen der Franzosen, „grôz guot in den rât“ zu geben, und mit dürren Worten von „miete“ (Bestechung) die Rede ist.

²⁾ Kern, F. Die Anfänge l. c. p. 207 (mit Anm. 1). Vgl. dazu noch S. Herzberg-Fränkel in Mitt. Inst. Oesterr. Geschf. 16, p. 473—476.

gen. Albrecht seinerseits mußte in hohem Maße daran gelegen sein, daß die päpstliche Autorität sein Königtum bestätige und die päpstliche Gunst ihm gewonnen werde; war ein Mann wie Bonifaz ohnehin ein unbequemer Gegner, so konnte bei der damaligen Lage in Deutschland nur allzuleicht eine Opposition der Kirche zu sehr bösen Zuständen führen, von dem versöhnten Papste aber winkte die Kaiserkrone.

So zog denn Jahr um Jahr eine Gesandtschaft des Königs über die Alpen an die Kurie¹⁾. Zuerst gleich im Sommer oder Frühherbst 1298 unbekannte Boten, dann im Spätjahr 1299 — wohl auch schon mit Aufträgen wegen jenes französischen Bündnisses — Peter von Aspelt, der Basler Bischof, der geriebenste aller deutschen Diplomaten. Eine neue Botschaft folgte im Frühling 1300, als deren Träger bis jetzt Bischof Johann von Toul und Graf Ludwig von Öttingen gelten²⁾. Die Zeit dieser Botschaft und des Öttinger Grafen Beteiligung daran werden namentlich durch fünf³⁾ päpstliche Dispens- und Gnadenbriefe für Leute aus Ludwigs Verwandtschaft und Umgebung erwiesen, die sämtlich vom 20. Mai 1300 datiert sind⁴⁾. Vom gleichen Tage aber und vom 23. Mai haben wir Dispense und Gnadenerlasse für mag. Johannes de Turego kennen gelernt⁵⁾, die ausdrücklich seine „neuliche“ An-

¹⁾ A. Niemeier hat mit seinen Untersuchungen über die Beziehungen Albrechts I. zu Bonifaz VIII. (Historische Studien Heft 19, Berlin 1900) grundlegende Arbeit geleistet; seine Ergebnisse, aus teilweise recht verworrender Überlieferung sehr sorgfältig herausgearbeitet, kann man in allen Hauptpunkten für gesichert halten.

²⁾ von Niemeier l. c. p. 61—73, in Untersuchung IV, festgestellt.

³⁾ oder nunmehr acht; zu den von Niemeier (p. 64) aus Kaltenbrunner (l. c. nr. 486—490) ausgehobenen Stücken kommen noch drei dort fehlende, alle finden sich jetzt in Les Registres de Boniface VIII. Fasc. 7, publ. par G. Digard, nr. 3597—3604 (die neuen: nr. 3600—3602).

⁴⁾ Für Bischof Johann von Toul enthalten die Papstregister keine Schreiben aus April oder Mai 1300, seinethalb bleibt es bei den von Niemeier beigebrachten dürftigen Chroniknotizen.

⁵⁾ s. oben S. 287 f.; diese drei Papstschriften hat Niemeier noch nicht verwerten können.

wesenheit an der Kurie betonen; genauer gesagt, beginnen sie mit dem Kompliment an Johann: „als Du neulich Dich uns vorstelltest, bist Du vor unseren Augen angenehm und ergeben erfunden worden“¹⁾. Es hat demnach der Protonotar Johann als dritter an der königlichen Gesandtschaft teilgenommen, er ist damit zum ersten Male von seinem Herrn als Diplomat verwandt worden. Dem Zweck, Albrechts Anerkennung zu erlangen, sollte diesmal noch ein besonderes Mittel dienen: in gemeinsamer Audienz mit Boten Philipps von Frankreich suchten die deutschen Gesandten das kürzlich zwischen den beiden Königen abgeschlossene Bündnis²⁾ dem Papste mundgerecht zu machen, auf ihn damit einen Druck auszuüben. Bonifaz aber, dem solches sehr wenig zusagte, blieb fest; zwar stellte er Albrecht Frieden und Gunst, ja Erhöhung in Aussicht, jedoch, wie er nun offen erklärte, nur gegen Abtretung Tusciens. Da diese Bedingung hier zum ersten Male genannt wurde, die Gesandten also darüber nicht verhandeln konnten, zogen sie unverrichteter Dinge heim³⁾.

Obgleich so die erste Mission, bei der Johann mitwirkte, nichts erreichen konnte, hat König Albrecht ihm gerade in dieser wichtigen Sache sein volles Vertrauen bewahrt. Im Frühjahr 1301, zwischen April und Juni, erschienen wieder Gesandte beim Papste⁴⁾, und diesmal, wenn wir nicht sehr irren, ist Johann, der eben

¹⁾ „Nuper ad presentiam nostram accedens sic te nostro gratum et devotum aspectui presentasti, quod libenter personam tuam prerogativa favoris et gratie confovemus“; so der Anfang des zweiten Schreibens vom 20. Mai 1300 (Les Registres l. c. nr. 3605, ähnlich ibid. nr. 3594 vom 23. Mai). Dergleichen Höflichkeiten gehörten übrigens zum Stil und wurden z. B. auch den deutschen Gesandten vom Januar 1303 zuteil (Les Registres l. c. Fasc. 12, publ. par G. Digard, Paris Mars 1911, nr. 4980 f.).

²⁾ Auch Graf Ludwig von Öttingen hatte in Quatrevaux Albrechts Gefolge angehört, laut der früher (S. 306 f.) besprochenen Gabenliste (Acta Imp. l. c. nr. 279).

³⁾ wahrscheinlich Anfang Mai; also wären alle jene Gnadenbriefe ihnen nachgeschickt worden (s. Niemeier l. c. p. 65 u. 71 f.).

⁴⁾ Niemeier l. c. p. 91—96 (Untersuchung VI).

erst zum Propst von Zürich beförderte¹⁾, ihr Führer²⁾; mit ihm abgeordnet waren der Abt Ulrich von Salem³⁾ und ein Edelmann

¹⁾ s. oben S. 299 (mit Anm. 2).

²⁾ Daraüber läßt zwar der einzige Chronist, der die Namen gibt, Johann von Viktring (bei Böhmer, *Fontes I.*, p. 344; in der Ausgabe der SS. *Rer. Germ. l. c. I.*, p. 366), Zweifeln Raum, indem er sagt: „rex misit virum religiosum abbatem de Salem Cisterciensis ordinis et nobilem virum de Schellenberch cum cancellario suo“; und daß die gleich zu erwähnende Zürcher Urkunde Johann zuerst nennt, ist nicht maßgebend. Aber der Protonotar überragt an politischer Bedeutung weit seine beiden Gefährten und steht wohl jetzt auch im Range einem Abte nicht nach. — Daß unter dem „cancellarius“ Johann verstanden werden muß, ist längst erkannt worden und wird durch die urkundliche Zürcher Angabe direkt bestätigt.

³⁾ Den Abt Ulrich von Selfingen (1282—1311) findet man in König Albrechts (und auch Rudolfs) Umgebung nie. Um so auffälliger ist die Behauptung, die Niemeier (l. c. p. 92) wiedergibt, er habe „förmlich einen Erbanspruch auf die Führung diplomatischer Unterhandlungen des deutschen Königs mit dem Papst“ besessen. Dem Forscher ist hier ein ähnliches Mißgeschick passiert, wie in Sachen der Besetzung der Zürcher Propstei (s. oben S. 300 Anm. 4). Dieses Mal trägt eine starke Flüchtigkeit F. J. Mones die Schuld. Aus ein paar, teilweise falsch aufgefaßten Einzelfällen macht dieser (Quellensammlung der badischen Landesgeschichte 3, 1863, p. 24) in allgemeinen Sätzen eine „diplomatische, ich möchte sagen erbliche, Mission“, zu der „von Rudolf I. bis Fridrich dem Schönen der jedesmalige Abt von Salem ausersehen“ worden sei. Der einzige Fall aber, in dem König Rudolf nach Mone 1285 unsren Abt Ulrich „benützt“ haben soll — zugleich überhaupt, außer der Gesandtschaft von 1301, dessen einzige Funktion auf weiterem kirchenpolitischem Felde, die bekannt ist —, betrifft durchaus keine „diplomatische Mission“, ja nicht einmal einen Auftrag des Königs. Wie Mone selber (l. c. 3, p. 37 in Anm. **) ausführt, handelt es sich um das Mandat Papst Martins IV. an drei Prälaten, zwei Bischöfe und den Salemer Abt, die die Wahl des königlichen Kanzlers Rudolf von Hoheneck zum Erzbischof von Salzburg prüfen und nach günstigem Befund bestätigen sollten. Wie sie das im März 1285 ausgeführt haben, erzählen die von Mone zitierten Salzburger Annalen; das päpstliche Schreiben selbst (es erwähnt auch Schritte König Rudolfs in der Sache), vom 1. Dezember 1284 datiert, steht bei Kaltenbrunner l. c. 302 ff. nr. 268. Die Folgerung, daß „Abt Ulrich schon 1285 von König Rudolf nach Rom ... geschickt“ worden sei (Niemeier l. c. p. 92 Anm. 4), ist also durchaus irrig, und jener kuriose „Erbanspruch“ steht völlig in der Luft.

aus König Albrechts vertrautem Kreise, nach Johann von Viktring Marquard von Schellenberg¹⁾), nach einer Zürcher Urkunde²⁾ aber der Ritter Albrecht von Klingenberg. Gegenstand der Verhandlungen war, neben der gewohnten Frage der Anerkennung, sicher auch der sehr bedrohlich gewordene Zwiespalt Albrechts mit den geistlichen Kurfürsten; über ihren Verlauf weiß man kaum etwas, ganz eklatant jedoch ist ihr Mißerfolg. Gnadenbriefe sind jeweilen die sicheren Zeugnisse wohlwollender Stimmung des Papstes gegenüber fremden Gesandten, sie verleiht das Oberhaupt der Kirche in solchen Fällen durchaus an Stelle und im Sinne heutiger Orden. Im Mai 1300 hatte Johann nebst honigsüßen Worten mehrere derartige Gunsterweise eingeheimst; im Mai 1301 gab es nicht nur keine so schönen Dinge, im Gegenteil: Bonifaz widerrief die vor einem Jahre erteilten Gaben und schalt Johanns „Laster des Undanks“ und Mangel an Ergebenheit³⁾. Die Vorwürfe galten offenbar dem Diener und Ratgeber

¹⁾ Diesen, einen von Albrechts getreuesten Räten, nennt P. Kaiser (Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein, 1847, p. 161 f.) als Teilnehmer bei vier der königlichen Gesandtschaften; mir scheint, er sei da dem Datenwirrwarr bekannter Quellen (Lichnowsky, Johann von Viktring) zum Opfer gefallen, und Niemeier (l. c. p. 93 f. Anm. 3) habe den Wert seiner Angaben überschätzt. Ganz unkritisch vollends stellt J. B. Büchel (im Jahrbuch d. Hist. Vereins f. d. Fürstentum Liechtenstein 7, 1907, p. 45—47; vgl. ibid. 1, 1901, p. 203 ff. Regesten nr. 88 u. 95) Marquards Sendungen dar, wobei auch betr. Johann die Dinge durcheinander geworfen werden.

²⁾ Die Stiftsurkunde vom 15. Oktober 1301, die sich (wie oben S. 300 Anm. 2 erwähnt) mit den Folgen einer am 29. August 1300 eingetretenen Pfründenvakanz beschäftigt, spricht „de consilio . . . domini nostri . . . prepositi, fratris Ülr(ici) abbatis de Salem et domini Alb(erti) de Klingenberg tunc in legatione regia in Romana curia existencium“ (Zürcher UB. 7, 211 in nr. 2619). Niemeiers scharfsinnige Datierung dieser Gesandtschaft erhält damit einen trefflichen Beleg.

³⁾ „.... cum idem J(ohannes) per ingratitudinis vitium exhibeat se nobis et sedi apostolice indevotum . . .“, heißt es nun (über das Aktenstück vgl. oben S. 285 f.); der Gegensatz zu dem Schreiben des vorigen Jahres tritt mit voller Absicht zutage. — Die Mitgesandten Johanns kommen in den päpstlichen Registern dieser Zeit überhaupt nicht vor.

seines Herrn. Hatte doch der Papst knapp vor Abgang der Gesandtschaft aus Deutschland, am 13. April 1301, Albrecht „den Herzog von Österreich, der sich als Römischen König ausgibt“, wegen seiner „Empörung“ gegen König Adolf mit schärfsten Worten vor seinen Richterstuhl geladen, in einem Schreiben an die drei rheinischen Erzbischöfe¹⁾, dieselben Kirchenfürsten, wider die Albrecht eben zu Felde zu ziehen sich anschickte. Also mußte sein Protonotar ebenfalls den päpstlichen Unwillen gehörig zu spüren bekommen. Er hat ihm nicht viel geschadet, da die beiden vom Papste gegen ihn aufgebotenen Bischöfe, Heinrich von Konstanz und Peter von Basel, auf König Albrechts Seite standen; am Ende war es dem Papste, der das wohl wissen konnte, wenigstens in diesem Stücke nicht gar so ernst und sein Groll auf Johann mehr „diplomatisch“ zu nehmen.

Wie dem sei, schon im nächsten Frühling, 1302, ist Johann abermals auf der Reise nach Rom, nunmehr in großer Gesellschaft, mit Bischof Johann von Toul, dem Dominikaner-Subprior Werner von Straßburg und den Rittern Marquard Herrn von Schellenberg und Conrad Münch von Basel²⁾. Wohl nimmt der Bischof formell die erste Stelle unter diesen Herren ein, in Wirklichkeit ist der Protonotar die Hauptperson: er bildet mit den beiden Rittern eine eigens bevollmächtigte Gruppe der königlichen Vertrauten, die das Entschuldigungsschreiben Albrechts wegen König Adolfs Tode zu überbringen und zu begründen hatten. Diese berühmte „Excusatio“, die (verspätete) Antwort auf jene päpstliche Vorladung, gibt eine eingehende Darstellung von Albrechts Emporkommen, natürlich für den besonderen Zweck zurechtgemacht; sie ist ohne Zweifel aus unseres Johanns Feder geflossen. Er führt jetzt den Titel eines königlichen Protonotars und Vizekanzlers; offenbar war der Kanzler Eberhard vom Stein — ein Parteidäger, wenn nicht eine Kreatur des Mainzer

¹⁾ gedr. z. B. Kopp l. c. 3, 1, 315 nr. 30 und neuestens MGH. Constitutio-nes 4, 1, 86 nr. 109; Regest u. a. bei Potthast, Reg. Pont. 2, nr. 25036.

²⁾ Die zwei Ritter nennt Albrecht „consiliarios et familiares nostros“. — Über diese Gesandtschaft vgl. Niemeier l. c. p. 96—100 (Untersuchung VII).

Erzbischofs Gerhard — beim Bruche Albrechts mit den geistlichen Kurfürsten beiseite geschoben und durch Johann, Albrechts zuverlässigsten Berater, ersetzt worden¹⁾. Von dieser Gesandtschaft sind ausnahmsweise verschiedene Aktenstücke erhalten²⁾, die Kredenzbriefe und Vollmachten vom 27. März 1302 mitsamt der „Excusatio“ und einigen weiteren Schreiben; von einem Erfolge verlautet aber wieder nichts, und wiederum mußten die Boten ohne Gnadenerlasse heimreiten. Wenn man einem recht hochgestellten Gewährsmann³⁾ glauben darf, hätte sich der Papst gar von Zorn oder berechneter Brutalität zu einer schnöden Verletzung des Anstandes hinreißen lassen. Er soll den mitabgeordneten Dominikaner angefahren haben: „O du Strolch, willst du die Geheimnisse großer Fürsten kennen? wer hat dich dazu erwählt, elender Verräter?“ usw.; dazu habe er ihm, als er sich zum üblichen Fußkuß bückte, einen heftigen Fußtritt ins Gesicht versetzt und ihn so blutüberströmten Antlitzes aus dem Audienzraum hinauswerfen lassen.

Möglich⁴⁾, daß den Papst zu übler Laune auch die führende Rolle unseres Johanns reizte, der trotz jenem noch kein Jahr zuvor erfolgten Widerruf aller päpstlichen Gnaden als Propst von Zürich und mit erhöhtem Range als Vizekanzler vor ihm erschien. Gerade bei Anlaß dieser Gesandtschaft scheint aber Johann ein Geschäft seiner Propstei an der Kurie erledigt zu haben, das ihn wenigstens vor allzu bösem Empfang bewahren mochte. Im Mai 1302 bucht der diensttuende Einnehmer der päpstlichen Kammer den Empfang von 22½ Goldgulden anstatt

¹⁾ vgl. S. Herzberg-Fränkel in Mitt. Inst. Oesterr. Geschf. Ergbd. 1, 260 u. 265—267 und Bd. 16, 463; Bresslau l. c. 1, 2. Aufl., p. 521 u. 537; sowie unten S. 333 f. den Nachtrag.

²⁾ neuerdings sämtlich abgedr. MGH. Constitutiones 4, 1, 89—95 nr. 113—119; die besten älteren Publikationen führt Niemeier l. c. an.

³⁾ dem Salzburger Domherrn und nachmaligen Erzbischof Weichard von Polhaim († 1315), dessen Bericht Niemeier l. c. p. 99 Anm. 5 aus den MGH. (SS. 9, p. 816) im Originaltext wiedergibt (vgl. ibid. p. 82 f. u. 99 f.).

⁴⁾ wie Rosenkränzer l. c. p. 8 meint.

30 „Bizantiern“¹⁾), die mag. Rudolf für 30 Jahre schuldigen Zinses vom Spital zu Zürich entrichtet hat²⁾. Dieses Spital, das Herzog Berthold V. von Zähringen gegründet hatte, war kurz darauf, 1204, von Innocenz III. in päpstlichen Schutz genommen worden, und dabei hatte ihm der Papst nach der älteren Übung der Kirche die jährliche Gebühr eines Goldstückes auferlegt, ein sehr billiges Zeichen der begünstigten Sonderstellung, die es dadurch erlangte³⁾. Bald nachher ist denn das Zürcher Spital mit seinem Goldstück in das amtliche Zinsenbuch der römischen Kirche eingetragen worden⁴⁾. Der Lauf der Dinge brachte es hier sowohl wie in vielen ähnlichen Fällen mit sich, daß die Zahlungen kaum regelmäßig erfolgten und allmählich, vielleicht sehr frühe schon, völlig ins Stocken gerieten. Während des ganzen 13. Jahrhunderts haben daher die Päpste, deren Finanzen wiederholt in ungünstige Lage kamen, bald hierhin, bald dorthin besondere Bevollmächtigte entsandt oder ihre Legaten mit speziellen Aufträgen betraut, um durch sie die ausstehenden Zinse, Abgaben, Geschenke u. dgl.

¹⁾ 1 Goldgulden galt damals an der Kurie $\frac{1}{5}$ Mark Silbers, was etwas mehr als 10 Schilling Zürcher Münze entsprach. — „Bisantius“ (besant) steht hier offenbar statt des „aureus“ der älteren Quellenangaben.

²⁾ Vatikan. Archiv, Introitus et Exitus vol. 5, fol. 2; ungenügend (und falsch zu 1312) notiert in P. G. M(orel)s Verzeichnis, Arch. f. Schw. Gesch. 13 (1862), 235 nr. 100.

³⁾ „Ad indicium autem huius protectionis . . . aureum unum . . . annis singulis persolvetus“, heißt es in dem Schutzbrevier vom 13. März 1204; er ist gedr. Acta Pont. Helvetica 1 (1891), 25 nr. 34, und früher öfters (stets zum 13. Mai), so Zürcher UB. 1, 240 nr. 359. — Über die Bedeutung des Schutzes und die Schutzgebühr vgl. z. B. schon Stälin, Ch. F. Wirtemberg. Geschichte 2 (1847), p. 678—680, namentlich aber Fabre, P. Etude sur le Liber Censuum (1892), bes. p. 110—115; hier ist auch nachgewiesen, daß man in Petershausen (bei Konstanz) um die Mitte des 12. Jahrhunderts das Zins-Goldstück auf 5 Schilling bewertete.

⁴⁾ „Hospitale de Thuregum 1 aureum“; Le Liber Censuum de l'Eglise Romaine, publié par P. Fabre et L. Duchesne, Tome 1 (1889—1910; Fasc. 2, 1901), p. 158. Über die Zeit dieses Eintrags, sicher vor 1236, vgl. ibid. 1, Introduction p. 115.

einziehen zu lassen¹⁾. So ist der päpstliche Kaplan Theodorich, Prior von S. Andrea zu Orvieto²⁾, der seit 1282 in Deutschland als Kollektor der Zehntgelder für das Heilige Land wirkte, nebenbei auch den der Kurie schuldigen Gefällen nachgegangen³⁾; und seine letzte bekannte Amtshandlung diesseits der Alpen betrifft eben das Zürcher Spital. Am 30. Juni 1291 richtete er von Basel aus an die Propstei von Zürich unter Androhung gerichtlichen Vorgehens die Aufforderung, den schuldigen Zins vom dortigen Spitale binnen zehn Tagen zu bezahlen; das Spital sei der römischen Kirche zinspflichtig, an die Propstei aber ging das Verlangen, weil jenes, wie er erfahren habe, ihrem Stifte angegliedert oder unterstellt sei, so daß sie die dem Spital dargebrachten Spenden beziehe und somit auch seine Lasten tragen müsse⁴⁾. Zürcher Ratsboten und Prokuratoren des Spitals reisten darauf mit einem Vertreter des Stifts zur Verhandlung nach Basel; während jene das erwähnte Zugehörigkeitsverhältnis bekräftigten, bestritt dieser die Angliederung und damit die Zahlungspflicht des Stifts (nicht aber die Zinspflicht des Spitals!). Daher bat der Kollektor, der vorderhand das Spital wegen Widerspenstigkeit mit dem Interdikt belegt hatte, am 9. Juli den Diözesanbischof, Rudolf von Konstanz, er möge ihm über die umstrittene Rechts-

¹⁾ Fabre, P. Etude l. c. p. 159—168; vgl. auch Acta Pont. Helvetica 1, 460 nr. 748.

²⁾ gebürtiger Orvietaner, später (1295—1300) päpstlicher Kämmerer, †1306 als Kardinalbischof von Palestrina (damals „Civitas Papalis“ geheißen).

³⁾ Die päpstlichen Aufträge an ihn, die erhalten sind, sprechen stets nur von Kreuzfahrts-Subsidien (Kaltenbrunner l. c. 277 ff. nr. 242 f. u. 301 f. nr. 263 ff., etc.; vgl. Gottlob, A. Die päpstlichen Kreuzzugs-Steuern, 1892, p. 102—105). Römerzinse hat er aber außer in Zürich nach urkundlichen Zeugnissen (Fabre, P. Etude l. c. p. 165 note 6; Kaltenbrunner l. c. p. 421 in Anm.; und besonders Neugart, T. Episcopatus Constantiensis 1, 2, 1862, 658 nr. 68) auch von Remiremont, Reichenau und Melk eingefordert; und daß er gerade aus Süddeutschland erkleckliche Beträge an solchen Zinsen beibringen konnte, erweist ein im Vatikan. Archiv (unter den Instrum. miscell.) liegendes Notariatsinstrument vom 27. Februar 1291.

⁴⁾ Zürcher UB. 6, 131 nr. 2152 (unter irrigem Spitzregest).

lage Aufklärung verschaffen¹⁾). Schon unter dem 14. Juli teilten die vom Bischof bestellten Delegierten dem Kollektor mit, ihre Untersuchung habe nicht ergeben, daß das Spital zu Zürich der Propstei daselbst irgendwie angegliedert sei²⁾). Mit diesem recht vorsichtig gefaßten Bescheid mußte sich, wie es scheint, Theodorich zufrieden geben, und durch das geschickte Spiel um die Frage, wer den Zins schuldig sei, war die unbequeme Tatsache, daß er geschuldet wurde, einstweilen umgangen. Was weiter geschah (auch in Sachen jenes Interdikts), ist nicht bekannt. Genug, im Mai 1302 ist die Abgabe, wie wir sahen, eben doch bezahlt worden, für die letzten 30 Jahre zusammen; die weiter zurückliegenden Zinse galten wohl als verjährt, — der Aufschub hatte immerhin einen Vorteil gezeitigt. Da Propst Johann zu dieser Zeit an der Kurie weilte, war der Überbringer des Geldes, mag. Rudolf³⁾, wohl in seinem Gefolge mitgereist; und man hat allen Grund, weiter zu vermuten, daß die Erledigung des Handels auf Befehl des Propstes und auf Kosten des Stifts erfolgt sei⁴⁾.

Die große Gesandtschaft vom März 1302 war im Juni wieder in Deutschland⁵⁾. Die Briefe, die sie mitbrachte, sind nicht mehr erhalten, und ihr Inhalt ist unbekannt; sicher jedoch hatte der Papst noch keineswegs zu Albrechts Gunsten eingelenkt. Bald aber änderte sich die politische Gesamtlage. Immer heftiger wurde

¹⁾ „ut seire possimus, quis ad solutionem census huiusmodi teneatur“; ibid. 6, 132 nr. 2153 (in den Anmerkungen unrichtig aufgefaßt).

²⁾ ibid. 6, 135 nr. 2157. Am 12. Juli hatte der Bischof die Delegierten und das Stift einen Prokurator in der Sache ernannt; ibid. 6, 133 f. nr. 2155 f.

³⁾ Wer das ist, vermag ich nicht festzustellen; in der weltlichen oder geistlichen Verwaltung des Spitals findet er sich nicht.

⁴⁾ Auch die Stiftsurkunde vom 28. November 1302 nennt, wenn nicht das Spital als solches, so doch dessen Kapelle (in der 1291 jene Spenden hauptsächlich eingingen) bestimmt „nobis et ecclesie nostre in proprium pertinentem“ (Zürcher UB. 7, 261 nr. 2667), dementiert somit ihrerseits die Behauptung des Stiftsvertreters von 1291. — Über diesen Zinsstreit und einen ähnlichen, zu 1419 berichteten Handel vgl. (S. Vögelin in) Njbl. Hülfs ges. Zürich 1831, p. 6 Anm. *).

⁵⁾ Kopp l. c. 3, 2, p. 125 Anm. 2.

der Gegensatz, in den der Papst zu Frankreichs König Philipp dem Schönen getreten war; in der Bulle „*Unam sanctam*“ prägte Bonifaz VIII. am 18. November 1302 aufs neue und in unerhörter Schärfe den Satz von den zwei Schwertern. Um dieselbe Zeit folgte der Unterwerfung Gerhards von Mainz, die am 21. März 1302 der Abreise jener Boten gerade vorausgegangen war, der siegreiche Friede König Albrechts mit den beiden andern rheinischen Erzbischöfen. Für Bonifaz war dieser tüchtige König, dessen Macht in Deutschland so befestigt dastand, nun ein wünschenswerter Bundesgenosse; und da Albrecht, seinerseits in seiner französischen Freundschaft abgekühlt¹⁾, sich zum Entgegenkommen willig zeigte, kam endlich eine Einigung zustande.

Eine Zwischengesandtschaft²⁾ bereinigte um die Jahreswende 1302/1303 an der Kurie die letzten Vorverhandlungen, ihr hat aber unser Johann nicht angehört; Auftrag und Vollmacht erhielten vielmehr Conrad von Lorch, der Propst von Kaiserswerth³⁾, und Ritter Conrad Münch von Basel, beide des Königs „*familiares*“, mit einem dritten Begleiter ähnlichen Ranges⁴⁾. Inzwischen rückte daheim am deutschen Hofe der Protonotar und Vizekanzler Johann in die Kanzlerwürde ein, sicher allein durch das Vertrauen seines Königs. Denn dieser hatte zwar als

¹⁾ Als ein Zeichen davon muß schon die Teilnahme des Bischofs von Toul an der Gesandtschaft vom Frühjahr 1302 gelten; denn diesen hatte die Annexion seiner Bischofsstadt durch König Philipp im November 1300 zum entschiedenen Franzosenfeinde gemacht (vgl. Niemeier l. c. p. 167 f., wo auch auf den Schlußsatz der „*Excusatio*“ Albrechts hingewiesen wird).

²⁾ s. darüber Niemeier l. c. p. 100—105 (Untersuchung VIII) und vgl. ibid. p. 142—144.

³⁾ „*prepositus Werdensis*“ (MGH. *Constitutiones* 4, 1, 95 nr. 119; etc.); die Deutung auf Schönenwerd (bei Kopp und Thommen) ist ebenso irrig, wie die auf Werden a. Ruhr (bei deutschen Forschern).

⁴⁾ den man bis jetzt nicht kennt. Heinrich von Freiburg, wie Niemeier (l. c. p. 104) vermutet, ist es nicht, der (noch ungedruckte) Wortlaut des angerufenen Paptschreibens vom 10. Januar 1303 widerspricht dem; auch der Graf Eberhard von Katzenelnbogen (s. ibid. p. 143, mit Anm. 5) paßt nicht zu den Angaben der Quellen.

Dank für die Krone dem Erzbischof von Mainz am 13. September 1298 das neue Recht einräumen müssen, inskünftig den königlichen Hofkanzler als seinen Vertreter zu ernennen; dieses Zugeständnis, ohnehin in Wirklichkeit kaum durchführbar, war aber jedenfalls durch Albrechts Sieg über die geistlichen Kurfürsten hinfällig geworden¹⁾). Dem Vertrauensmanne Erzbischof Gerhards, dem nun gänzlich entfernten Eberhard vom Stein, folgte im höchsten politischen Amte der treueste Diener König Albrechts, Johann von Zürich; zum ersten Male unterschreibt er als Kanzler eine königliche Urkunde vom 11. Januar 1303²⁾.

Nicht bloß die üblichen Gnadenbriefe brachten die drei Boten Anfang Februar 1303 aus Rom nach Hause, sondern — das geht mit Gewißheit aus allem hervor — auch die Entwürfe zu den vereinbarten Erlassen, durch die Albrecht des Papstes Anerkennung erringen sollte. Reichsgebiet abzutreten hatte er standhaft verweigert, Reichs-Tuscien fiel nicht an die Kirche³⁾; hingegen opferte er jetzt endgültig das Bündnis mit Frankreich und verstand sich zu einem ziemlich demütigenden Treueide gegenüber dem Papst. Der Abschluß erfolgte alsbald, in Rom.

Am 30. April 1303 stand Propst Johann von Zürich, der Hofkanzler des Römischen Königs, an der Spitze einer vierköpfigen Gesandtschaft⁴⁾ bei versammeltem Konsistorium im Lateran vor Papst Bonifaz VIII., um in feierlichster Weise die Einigung des

¹⁾ vgl. S. Herzberg-Fränel in Mitt. Inst. Oesterr. Geschf. Ergbd. 1, p. 258—260 und Bresslau l. c. 1, 2. Aufl., p. 519—521. Die Urkunde vom 13. September 1298 ist gedruckt MGH. Constitutiones 4, 1, 13 nr. 15, der Mainzer Friede vom 21. März 1302 (ibid. 113 nr. 141) schweigt über die Frage der Kanzlerernennung.

²⁾ gedr. Würdtwein, St. A. Nova Subsidia Diplomatica 12 (1789), 280 f. nr. 137 = Regesten bei Böhmer, Reg. Imp. l. c. p. 233 nr. 414, etc.

³⁾ Die fünf Gesandten hat Albrecht am 27. März 1302 ermächtigt, an seiner Statt beim Papste alles und jedes vorzunehmen, „que secundum deum et honestatem, absque dimembracione Imperii, viderint expedire“ (MGH. l. c. 90 nr. 114).

⁴⁾ Johanns drei Gefährten sind unbekannt (vgl. Niemeier l. c. p. 142 f.).

Königs, künftigen Kaisers, und des Papstes zu bekräftigen. Über dieses Konsistorium ist in neuerer Zeit in der Pariser Nationalbibliothek ein Dokument entdeckt worden¹⁾, wie ein gleiches sonst kaum je sich findet, eine Art amtlichen Protokolls, das den höchst eigenartigen Stil einer Haupt- und Staatsaktion an der mittelalterlichen Kurie prächtig vor Augen führt²⁾. Bonifaz eröffnete die Zeremonie mit einer Rede, anschließend an ein bei-läufiges Satzstück aus dem II. Makkabäerbuche³⁾: „Die Sonne war wohl heraufgekommen und die Wolken vergangen“. Er betont lebhaft seine päpstliche Suprematie, er schilt heftig auf die Franzosen, seine Worte strotzen von hochfahrender Überhebung und lassen es an verletzenden Seitenhieben auf Albrechts Verhalten nicht fehlen, aber — er erkennt ihn endlich als König an, und zwar als König, emporragend über alle Könige, von dem keiner nicht abhängig ist, als künftigen Kaiser und Monarchen aller Könige und Fürsten der Erde: im Römischen König Albrecht erblickt heute Papst Bonifaz die Sonne, die aus den Wolken glanzvoll heraufkommt. Und dann tritt der Kanzler Johann hervor zu einem langen Vortrag; auch er legt einen Bibeltext zu grunde, aus dem erhabenen Loblied der Hanna im I. Buche Sa-

¹⁾ von Niemeier aufgefunden und l. c. p. 109—142 erörtert und (p. 114—129) ediert; abgedruckt nun auch MGH. Constitutiones 4, 1, 138—145 nr. 173.

²⁾ Ähnliche Stücke sind nicht aus früherer, wohl aber aus späterer Zeit erhalten; sie betreffen gleichfalls die päpstliche Approbation deutscher Könige: Reden der Machtboten Heinrichs VII., Karls IV. und Ruprechts von 1309, 1346 und 1401, von 1346 auch die überlange Antwort des Papstes (nebst sonstigem Beiwerk). Stets haben diese Vorträge streng scholastische, predigtartige Form, und solche „collationes“ geheißenen Ansprachen bildeten an der Kurie des 14. Jahrhunderts regelmäßig den Hauptbestandteil der politisch-diplomatischen Anlässe. Siehe darüber R. Salomon im Neuen Archiv d. Ges. f. ält. d. Geschk. 38 (1913), p. 287—294 (wo p. 291 die Vorträge von 1303—1401 nachgewiesen sind).

³⁾ 1, v. 22: „Affuit tempus, quo sol refusit, qui prius latebat in nubilo“. — Diese Rede allein ist schon seit 1669 bekannt, jetzt abgedr. Niemeier l. c. p. 114—118 und MGH. l. c. p. 139—141.

muelis¹⁾: „Der Herr wird richten der Welt Enden und wird Macht geben seinem Könige und erhöhen das Horn seines Gesalbten“. In schulgerechter Dreiteilung verarbeitet er diesen Text. Der längste Teil gilt dem ersten Absatz des Spruches, der vom obersten Herrn der Welt handelt, eine treffliche Gelegenheit für Johann, mit allen Künsten gelehrter Rhetorik den Papst und seine Macht zu verherrlichen und dabei z. B. in einem Atemzug „Milde, Barmherzigkeit, Gnade, Güte, Geduld, Mitleiden, — suavitas“ an Bonifaz VIII. zu preisen²⁾! Zweitens: „er wird Macht (imperium) geben seinem Könige“; das Loblied auf den königlichen Herrn Johans, das hier herausspringt, tönt immerhin viel wärmer und echter, es ist auch nur mit ganz wenigen Zitaten aus der Bibel und dem kanonischen Rechte verziert, von denen der erste Teil nur so wimmelt. Mit dem dritten Satzstück endlich: „und (er wird) erhöhen das Horn seines Gesalbten“, öffnet sich dem Redner der Ausblick in eine Zeit, wo durch des Papstes Gnade die Sonne des Friedens die Christenheit beglückt³⁾; es bietet ihm so das Thema zu einem kurzen Finale, das in volltönenden Segenswünschen für Bonifaz ganz nach liturgischer Kirchenweise ausklingt „... in secula seculorum, Amen“. — In völlig verändertem Tone, geschäftsmäßig und amtlich trocken, gab dann der Kanzler die Erklärung ab: „Wir, die wir hier sind als Gesandte und Vertreter unseres Herrn, des Römischen Königs, sind bereit, in Gegen-

¹⁾ I. Regum (so in der Vulgata) 2, v. 10: „Dominus iudicabit fines terre et dabit imperium regi suo et sublimabit cornu Christi sui“. Die Rede steht bei Niemeier l. c. p. 118—127 und in MGH. l. c. p. 141—144.

²⁾ „Felix dominium, cuius dominus ratione sic regitur ..., quod omnium inde salus provenire dinoscitur. ... Ubi inter hec tante mansuetudinis, misericordie, gratie, bonitatis, patientie et miserationis erga subiectos benigna et a subditis peroptata suavitas?“ — Der 1303 so spricht, ist 1302 mit dabei gewesen bei dem Empfange, von dem Weichard von Polheim so erbauliche Kundgebungen des päpstlichen Temperaments zu erzählen weiß (s. oben S. 314).

³⁾ Den vorab zu erwartenden Hinweis auf Albrechts künftige Kaiserwürde scheint dem Kanzler merkwürdigerweise seine Schulgelehrsamkeit verwehrt zu haben; oder verdeckt diese vielleicht andere Rücksichten?

wart Eurer Heiligkeit, mit Dank für Deren Gnade, nach dem uns erteilten Auftrag in seinem Namen zu tun, was unserem Herrn nunmehr zu tun obliegt“ usw. Worauf der Papst nochmals das Wort ergriff, um nach knapp bemessener offizieller Gegenrede zu verkünden, daß er alle Bundesverträge zwischen dem deutschen Könige und dem König von Frankreich hiemit vor aller Welt löse und aufhebe. Kniend leisteten jetzt alle vier Gesandte den von Albrecht geforderten Treueid, dann stimmte Bonifaz das „Te Deum laudamus“ an, und mit Gesang und Gebet ging das feierliche Konsistorium zu Ende¹⁾.

Die geschilderte Szene bildet den Höhepunkt in Johanns von Zürich diplomatischem Leben und, trotz unerfreulicher Konzessionen, für die er dabei hat einstehen müssen, unzweifelhaft einen großen Erfolg. Der eigentlich doch bedenkliche Eid, worin der künftige Kaiser dem Papste Treue und Gehorsam schwur²⁾, und der Plan eines gemeinsamen Unternehmens gegen Frankreich sind ohne weitere Folgen geblieben. Wenige Monate später, am 7. September 1303, stürzte Bonifaz, durch König Philipps Emissäre zu Anagni überfallen, von der schwindelnden Höhe ersehnter Allmacht herab und starb am 11. Oktober gramgebrochen dahin. Die Früchte seiner Zähigkeit jedoch hielt Albrecht fest: die Besitzungen in Toscana blieben dem Reiche erhalten, und er war allseitig anerkannter, unbestrittener Römischer König, der Anwärter auf die Kaiserkrone³⁾.

¹⁾ Den Bericht über den Schluß des Konsistoriums s. bei Niemeier l. c. p. 127 f. und in MGH. l. c. p. 144 f.

²⁾ Der Treueid, von den Gesandten persönlich geleistet, ist durch Albrecht selbst in dem Diplom vom 27. Juli 1303 abgelegt (Kopp l. c. 3, 1, 328 nr. 42; MGH. Constitutiones 4, 1, 154 nr. 181; etc.). Wie er aufzufassen sei, ob als Lehenseid, als Amtseid oder wie sonst, darüber wird viel gestritten (s. Niemeier l. c. p. 147—161 und neuerdings A. Hessel im Neuen Archiv l. c. 37, 1912, p. 292—295; 1909 hat eine Hallenser Dissertation von Wilhelm Renken diese Frage zum Gegenstand genommen).

³⁾ Freilich die Aussicht auf baldige Krönung war mit Bonifaz zunächst entschwunden; doch kann ich den Ausführungen von Gutsche (in der demnächst zu nennenden Abhandlung, p. 1 ff.) nicht völlig zustimmen.

Selbstverständlich gab der Papst neben den Urkunden für König Albrecht, die das Ergebnis des Konsistoriums vom 30. April verbrieften¹⁾, auch dessen getreuem Kanzler einen Gnadenerweis; daß der in der Aufhebung jenes unwirschen Widerrufs von 1301 bestand, leuchtet ebenfalls ein. Am Tage nach der großen Zeremonie, am 1. Mai 1303, setzte Bonifaz den Propst Johann von Zürich, Kanzler des Römischen Königs Albrecht, in alle ihm vor Zeiten verliehenen Benefizien, Indulgenzen, Dispense und Gnaden wieder ein, die er ihm, verleitet durch böses Gerede, als ob Johann dem Papste zuwider lebe, im Zorn entzogen hatte; ausdrücklich erklärte der Papst, er habe sich neuerdings aus offenkundigen Taten Johans von der Aufrichtigkeit seiner ergebenen Treue überzeugt²⁾.

So konnte denn der Kanzler froh zu seinem königlichen Herrn zurückkehren³⁾, nach glücklich vollbrachter Aufgabe und selbst wieder in gesicherten Verhältnissen. Auch damit wird er nicht unzufrieden gewesen sein, daß nun die alljährlichen Frühlingsfahrten nach Italien — ihrer vier hatte er hinter sich — für ihn zu Ende waren⁴⁾. Nahm doch die einmalige Reise über die Alpen nach Rom, wie gerade aus jener Zeit überliefert wird⁵⁾, gut drei Wochen in Anspruch, von den Mühen eines so langen Rittes, der einer Lustreise gewiß nicht glich, ganz zu schweigen.

¹⁾ drei Stücke vom nämlichen Tage, MGH. l. c. 145—151 nr. 174—176; s. ferner ibid. 151—154 nr. 177—180. (Dazu beachte man auch Kopp l. c. 3, 1, 324 f. nr. 37 und Kaltenbrunner l. c. 510—513 nr. 528—532.)

²⁾ Päpstliches Schreiben, aus dem Vatikan. Register abgedr. Kopp l. c. 3, 1, 324 nr. 36 = Zürcher UB. 7, 308 nr. 2707; Regest bei Potthast, Reg. Pont. 2, nr. 25239. — Über das Dokument von 1301 s. oben S. 285 f. u. 312 f.

³⁾ Ende Juni 1303 (Kopp l. c. 3, 2, p. 132 Anm. 3; Niemeier l. c. p. 144).

⁴⁾ vgl. übrigens die zweitnächste Anmerkung.

⁵⁾ „curia Romana que distat a loco d'Allay (= Arlay in der Freigrafschaft Burgund, bei Lons-le-Saunier nw. Genf) per viginti dietas et amplius“, heißt es in einem Aktenstück von 1295 (Neues Archiv l. c. 27, 1902, p. 717 n. nr. 14).

Fortan blieb Johann wohl meist in König Albrechts Umgebung, obwohl er auch weiterhin nur recht selten in dessen Urkunden vorkommt. Er ließ sich vom neuen Papste Benedict XI. am 16. November 1303 — diesmal aus der Ferne¹⁾ — auf fünf Jahre die spezielle Berechtigung verbürgen, von allen seinen Pfründen, ohne Rücksicht auf eine vorgeschriebene Pflicht der Residenz an den betreffenden Kirchen, die Einkünfte zu beziehen, solange er dem Dienste des Königs obliege²⁾.

Der weitere Aufstieg ließ nicht mehr lange auf sich warten. Als am 17. Mai 1305 Bischof Conrad von Eichstätt gestorben war, wählten die Elektoren des Eichstätter Domkapitels spontan und einstimmig den ehrbaren Herrn und Meister Johann, Diakon, königlichen Hofkanzler und Propst von Zürich, zu ihrem künftigen Bischof. Die von der Etikette vorgeschriebene Ablehnung Johans — er entschuldigte sich „quodam humilitatis pretextu“ — überwanden die drei Abgeordneten, die ihm die Mitteilung seiner

¹⁾ So muß aus dem Wortlaut des päpstlichen Schreibens geschlossen werden, das sich lediglich auf Fürsprache und Bitten für ihn gründet, eine Anwesenheit Johans aber nirgends andeutet. — F. Gutsche hat Die Beziehungen zwischen Reich und Kurie vom Tode Bonifaz' VIII. bis zur Wahl Heinrichs VII. 1303—1308 (Diss. Phil. Marburg, 1913) behandelt, als (freilich nicht gleichwertige) Fortsetzung von Niemeiers Arbeit. Er glaubt (p. 6—8) wegen dieses und anderer Gnadenerlasse des Papstes vom 16. November 1303 eine königliche Gesandtschaft annehmen zu sollen, die damals in Rom geweilt und eben aus Johann und dem (früher schon genannten) Propste Conrad von Kaiserwerth bestanden hätte. Die Gnadenbriefe für Conrad sind bisher nur in Regesten bekannt (z. B. bei Kaltenbrunner l. c. 521 f. nr. 546 f.), für ihn bleibt daher die Frage noch offen. An eine Teilnahme Johans aber glaube ich, wie gesagt, nicht; immerhin mag Beachtung verdienen, daß er in Wien bei König Albrecht zwar am 19. Dezember 1303 als Urkundenzeuge anwesend ist (MGH. Constitutiones 4, 1, 138 in nr. 172), am 23. September 1303 dagegen durch einen andern Kanzleibeamten als Datar vertreten wird (Böhmer, Reg. Imp. l. c. p. 236 nr. 454).

²⁾ Schreiben im Vatikan. Register, abgedr. Kaltenbrunner l. c. 517 nr. 540.

Wahl überbrachten, leicht durch König Albrechts und anderer Zureden¹⁾. In einem Briefe aus Heilbronn, wo damals der Hof sich aufhielt²⁾, erklärte Johann am 22. Juni³⁾, er könne und dürfe sich nicht der göttlichen Bestimmung und den dringenden Vorstellungen seines königlichen Herrn widersetzen, er ergreife also getrost das Steuer der Eichstätter Kirche, mit der Bitte, man möge ihm das Wahldekret möglichst bald zusenden. Das Domkapitel von Eichstätt wandte sich nun, wohl gleich nach Empfang dieser Zusage, mit einem einläßlichen Bericht an das Domkapitel des damals vakanten Erzbistums Mainz⁴⁾, präsentierte ihm in aller Form seinen Erwählten und ersuchte es, in Ausübung der Metropolitan-Gewalt Johann als Bischof zu genehmigen und zu bestätigen⁵⁾). Wann diesem Gesuch entsprochen worden ist, weiß man nicht, weil die Urkunde fehlt; doch muß die Mainzer Oberbehörde die Bestätigung ebenfalls ohne Säumen erteilt haben, etwa Ende Juli, da als Zeit, die Johann auf dem Eichstätter Stuhl verbracht habe, sieben Monate angegeben werden⁶⁾). Noch ungewisser sind die Daten für zwei andere wichtige

¹⁾ So erzählt das gleich zu erwähnende Schreiben nach Mainz. Johann selbst versichert am 22. Juni, er würde die ehrenvolle Last nicht auf seine Schultern nehmen, „si domini nostri domini Alb(erti) Romani regis incliti nostra non fuisset humilitas (dies Wort ist im Original über der Zeile nachgetragen!) affectuosis roborata promissis et instantivis ac indefessis exhortacionibus salubriter excitata“.

²⁾ vgl. Böhmer, Reg. Imp. l. c. p. 241 nr. 508—511 (vom 24. u. 25. Juni).

³⁾ aus dem (eigenhändigen?) Originale abgedr. Monumenta Boica 49 (N. F. 3, 1910), 552 nr. 359.

⁴⁾ zu dessen Kirchenprovinz die Eichstätter Diözese gehörte. Erzbischof Gerhard, † am 25. Februar 1305, erhielt erst am 10. November 1306 einen Nachfolger, den Basler Bischof Peter von Aspelt.

⁵⁾ datumloses Stück einer Eichstätter Briefsammlung (jetzt in Wien), abgedr. Chmel, J. Die Handschriften der k. k. Hofbibliothek in Wien 2 (1841), 389 nr. 40 und wieder Monumenta Boica 49, 553 nr. 360.

⁶⁾ von seinem gleichzeitigen Biographen (vgl. oben S. 297, mit Anm. 1) in MGH. SS. 25, p. 593. — Am 18. Februar 1306 wird (s. unten S. 328) in St-Cyr bei Lyon Johans Versetzung von Eichstätt nach Straßburg kundgetan.

Akte, die Belehnung Johannis mit den Regalien und seine Bischofsweihe. Wohl überliefert ein Eichstätter Kopialbuch das Privileg König Albrechts, worin er dem neuen Bischof, nachdem dieser den Huldigungseid geleistet und von ihm die Regalien empfangen hat, unter großen Lobsprüchen auf seine Verdienste den Blutbann in seinem ganzen Gebiete verleiht und alle alten Rechte seiner Kirche bestätigt; aber das Stück¹⁾ trägt unmögliche Orts- und Zeitangaben, Schweinfurt den 28. April 1305. Allen möglichen Heilungsversuchen, deren letzter gar noch den Namen des Bischofs selbst ändern mußte²⁾, hat der Nachweis³⁾ ein Ende bereitet, daß dieses Privileg nach Inhalt, Form und Überlieferung unzweifelhaft eine Fälschung ist. Das Datum ist einfach dem echten Lehenbrief Albrechts für Bischof Johans Nachfolger⁴⁾ nachgebildet; vom Blutbann ist jedoch hier keine Rede, seine angebliche Verleihung bildet der Fälschung eigentlichen Kern. Ob Johann die Reichslehen des Eichstätter Bistums überhaupt empfangen habe, bleibt danach sehr fraglich⁵⁾. Sicher dagegen steht fest, daß er sich als Bischof von Eichstätt die Bischofsweihe hat erteilen lassen, wahrscheinlich allerdings erst am Ende seiner dortigen Amtszeit, kurz vor oder nach Neujahr 1306⁶⁾. Der Zeitpunkt ist

¹⁾ abgedr. (außer in alten Werken) MGH. Constitutiones 4, 1 (1906), 177 nr. 206 und Neues Archiv l. c. 32 (1907), p. 627 nr. 1.

²⁾ MGH. l. c. (p. 177 u. in den Emendanda) p. 712. — Andere Korrektur-Vorschläge siehe z. B. Böhmer, Reg. Imp. l. c. p. 240 nr. 501; Kopp l. c. 3, 2, p. 218 Anm. 8; Rosenkränzer l. c. p. 12 Anm. 1; und noch neuestens die Regesten der Erzbischöfe von Mainz von 1289—1396, Abt. I, bearb. von E. Vogt, Bd. 1 (1907—13), 164 nr. 875 Anm. 3.

³⁾ geführt von W. Füsslein im Neuen Archiv l. c. 32 (1907), p. 618—627.

⁴⁾ im selben Kopialbuch, d. d. Schweinfurt 1306 April 28; abgedr. Neues Archiv l. c. 32, p. 629 nr. 2 (vgl. p. 611, mit Anm. 4).

⁵⁾ Das falsche Privileg ist in die Handschrift an einer Stelle eingetragen, wo eine Urkunde König Albrechts nicht hingehört; auf dem dabei ausgeschnittenen Blatte hat somit kaum ein echter Lehenbrief gestanden.

⁶⁾ Zwar nennen ihn die bayrischen Herzoge am 23. September und am 19. Oktober 1305 „bischof“ (Monumenta Boica 49, 558 nr. 362 und Wittmann, F. M. Monumenta Wittelsbacensia 2, 1861, 134 nr. 222); doch heißt

auch für die Zürcher Verhältnisse von Bedeutung. Da nämlich Johann das Bischofsamt kanonisch erst durch die Weihe vollgültig erwarb, durch sie also erst seine bisherigen Pfründen frei wurden¹⁾, blieb er bis dahin rechtlich im Besitze der Propstei von Zürich; als Zürcher Propst ist er deshalb noch am 31. August 1305 genannt, sein Nachfolger Rudolf zuerst am 20. Januar 1306²⁾.

Obgleich im neuen Wirkungskreise völlig unbekannt, hat Johann die Erwartungen, die man auf ihn gesetzt hatte, nicht enttäuscht³⁾; nach den (freilich spärlichen) Zeugnissen⁴⁾ erwies

er „electus et confirmatus“ noch in einem Briefe des Domkapitels, der, wie mir scheint, in den Dezember 1305 gehört (Monumenta Boica 49, 561 nr. 363; vgl. die nicht ganz überzeugende Anm. 2 dazu). Ein wenig späteres Stück (ibid. 562 nr. 364) gibt ihm dann den Titel des Geweihten, „episcopi“, und Clemens V. versetzt „Johannem tunc Eystetensem episcopum“ nach Straßburg. — Bemerkenswert ist übrigens, daß ein neuer Dispens des Papstes für Johann nicht vorliegt, obgleich er zur Annahme der Bischofswürde durch das Schreiben vom 20. Mai 1300 (s. oben S. 287; und auch durch bekannte spätere Verfügungen) nicht ermächtigt war.

¹⁾ Bonifaz VIII. erläßt z. B. 1297 ein Schreiben an Bischof Peter von Basel ausdrücklich deshalb, weil die Propsteien und andern Pfründen, die er zur Zeit seiner Erhebung besessen habe, „per promotionem huiusmodi post consecrationis munus a te susceptum . . . vacavisse noscantur“ etc. (Würdtwein, St. A. Subsidia Diplomatica 1, 1772, 379 nr. 51); weitere Papstschreiben von 1297 und 1298 an Peter und an den Erwählten Siegfried von Chur bezeugen dasselbe.

²⁾ Zürcher UB. 8, 83 in nr. 2807 und 92 nr. 2816. — Der „dominus Johannes olim . . . prepositus Turicensis“, dessen Zehnte für das Heilige Land am 13. Juni 1306 dem päpstlichen Kollektor nachträglich ausbezahlt wird (ibid. 8, 129 nr. 2843), muß † Johann von Wildegg sein, weil nur in seine, nicht aber in unseres Johans Propstzeit eine Kreuzzugssteuer fällt.

³⁾ Man hatte ihn gewählt „absentem et inscium“ (Monumenta Boica 49, 555 in nr. 360), „licet prius hic canonicus non fuerit“, und zwar „tum propter ipsius potentiam tum ob eius scientiam . . . pro defensione ipsius ecclesie“ (MGH. SS. 25, p. 593).

⁴⁾ Die Urkunden sind nun in Monumenta Boica 49 (p. 552 ff. u. p. 600) zusammengestellt; dazu kommt die (schon erwähnte) biographische Notiz des Notars Thomas, seines Zeitgenossen, im Eichstätter Liber Pontificalis (MGH. SS. 25, p. 592 f.; vgl. darüber Archiv d. Ges. f. ält. d. Geschk.

er sich als tüchtigen Verwalter und geschickten Regenten. Er wußte durch Verhandlungen mit den Herzogen von Bayern ein reiches Vermächtnis — die Grafschaft Hirschberg mit zahlreichen Dörfern — seiner Kirche zu sichern, und hat so in Eichstätt das beste Andenken hinterlassen, trotz sehr kurzen Wirkens.

Denn eine abermalige Gesandtschaftsreise im Dienste seines Königs führte unsren Johann zu Beginn des Jahres 1306 an die Kurie, nun nicht mehr nach Rom, sondern nach Lyon zu Papst Clemens V.¹⁾, und sie brachte ihm die Erhebung auf den Straßburger Bischofsstuhl. Die Chronisten²⁾ erzählen darüber die typische, oft berichtete Geschichte (wie man sie z. B. von Heinrich von Isny so wohl kennt): König Albrecht hat den Eichstätter Bischof Johann, seinen Kanzler, mit Philipp von Ratsamhausen, dem Abte von Pairis (im Elsaß), zum Papste geschickt, um das erledigte Bistum Straßburg, worum ein Wahlstreit entbrannt ist, seinem Vetter Johann von Ochsenstein zu erwirken, — nebenbei „ouch umbe andere redeliche sachen die daz rich angingent“; der Papst aber ernennt nicht den empfohlenen Vetter des Königs, sondern den Kanzler „her Johannesen von Zürich“, den er von Eichstätt nach Straßburg versetzt, und gibt ihm zum Nachfolger in dem bayrischen Bistum seinen Gefährten Philipp. In der Tat hat Clemens V. diese beiden Ernennungen, Johanns und Philipps, am 18. Februar 1306 verkündet³⁾. Die päpstlichen Urkunden be-

9, 1847, p. 571 f.). Lefflads Regesten (1881—82) und die (von Rosenkränzer p. 2 nicht hoch eingeschätzten) Eichstätter Spezialgeschichten habe ich nicht auftreiben können. Eine kurze Darstellung gibt Rosenkränzer l. c. p. 10—15.

¹⁾ Davon handelt Gutsche l. c. p. 18—22. — Bei zwei weiteren Sendungen Albrechts an Clemens, im Herbst 1305 und im Dezember 1306 (s. ibid. p. 14—18 und p. 22—24) war Johann nicht beteiligt.

²⁾ Closener l. c. 8, p. 91 (daraus die folgenden Zitate) und Königshofen l. c. 9, p. 666; sowie, kürzer, Matthias von Neuenburg a. a. O. (s. S. 284 Anm. 4). Vgl. dazu Rosenkränzer l. c. p. 15—18.

³⁾ Regestum Clementis Papae V. 1 (1885), nr. 340 u. 330; Kaltenbrunner l. c. 570—574 nr. 661 f. — Philipp hat auch gleich am Sitze des Papstes die Bischofsweihe empfangen.

stätigen in den Hauptzügen den Bericht der Chroniken; nur eben das Eingreifen des Königs in die Wahlsache erwähnen sie nicht¹⁾, — also fehlt darin gerade das typische Motiv, daß der anwesende Fürsprecher dem fernen Klienten, für den er eintreten soll, den Rang abläuft. Es ist auch ganz undenkbar, daß des Königs Kanzler, sein oberster Beamter, an der Kurie zuvörderst den Zweck hätte verfolgen sollen, einem Verwandten des Königs ein Bistum zu verschaffen. Andere Berichterstatter²⁾ sehen wohl klarer, wenn ihnen als Ziel der Gesandten die Kaiserkrone für ihren Herrn vorschwebt. Außerdem mögen fernere wichtige Gegenstände, „die das Reich angingen“, in Lyon zur Sprache gekommen sein: Wittum und Morgengabe waren der burgundischen Stiefmutter König Albrechts noch immer nicht ausgerichtet, und Clemens hatte sich kürzlich (vielleicht nicht ohne Einwirkung Philipps des Schönen) für sie verwendet³⁾; auch entehrte das Erzbistum Mainz, die erste Kirche des Reiches, seit langen Monaten eines Hirten⁴⁾. Neben solchen Dingen konnte der Straßburger Bischofsstreit nur in der Lokaltradition zur Hauptsache für die königliche Gesandtschaft werden. Übrigens hat die überraschte Fama auch noch weiter Johans Bevorzugung ausgeschmückt. Hieher gehört die Nachricht⁵⁾, der Papst habe

¹⁾ Vielmehr steht hier, daß Johann von Ochsenstein durch seinen Prokurator (den Propst von Haslach) an der Kurie auf seine Ansprüche — er war einer der vier strittigen Erwählten — in aller Form verzichtet hat (Kaltenbrunner l. c. nr. 661).

²⁾ Johann von Viktring (bei Böhmer, *Fontes* 1, p. 350 nota 1 und in der Ausgabe der SS. *Rer. Germ.* l. c. 1, p. 376) und die Mailänder Annalen (s. Gutsche l. c. p. 19 in Anm. 4).

³⁾ durch Schreiben vom 5. Dezember 1305 (Kopp l. c. 3, 1, 334—336 nr. 45 und Kaltenbrunner l. c. 554—557 nr. 631—633).

⁴⁾ s. oben S. 325 Anm. 4; vgl. Gutsche l. c. p. 29 ff. — Hatte Albrecht etwa gar unsfern Johann für Mainz als Kandidaten in petto, und hat er darum diesmal wieder ihn dem Papste Clemens zugesandt?

⁵⁾ mitgeteilt bei Gutsche l. c. p. 19 Anm. 2, auf Grund eines „Rebdorfer alten Manuskripts“, — das jedoch mit dem Eichstätter Annalenwerke

ihm (und auch Philipp von Ratsamhausen) seine Ernennungsbulle „ohne alle Bitte, Kosten oder Bezahlung“ übergeben; denn in den Registern der kurialen Finanzbehörden steht unter dem 30. Oktober 1307 regelrecht eingetragen, wie der Anwalt des Bischofs Johann von Straßburg sich in seinem Namen zur Zahlung der Abgabe für seine Ernennung verpflichtet, in der stattlichen Höhe (außer den Nebengebühren) von 2500 Goldgulden¹⁾.

* * *

Clemens V. hat durch seinen Entscheid vom 18. Februar 1306 die Laufbahn unseres Johanns zum Gipfel emporgeführt. Durch lange Jahre seiner reifen Manneskraft hat Bischof Johann, in seiner Diözese wie im Deutschen Reiche, unter vielbewegten Verhältnissen eine Tätigkeit entfaltet von mannigfacher und nachhaltiger Wirkung. Seine Straßburger Zeit füllt denn auch den größten Teil seiner eingangs angeführten Biographie²⁾. Freilich ist seit dem Erscheinen dieser Arbeit, die schon damals kaum allen Anforderungen genügte³⁾, durch zahlreiche Veröffentlichungen die Kenntnis der letzten Jahrzehnte von Johanns Leben stark erweitert worden, und sie würden ohne Zweifel eine neue Darstellung wohl verdienen. Hier ist nicht der Ort, das zu versuchen;

des sog. Heinrich von Rebdorf (bei Böhmer, *Fontes* 4, p. 507—568; etc.) nichts zu tun hat. — Die ebendort verewigte Anekdote, wie Clemens den beiden neuen Bischöfen die Bullen beim Frühstück überreicht, steht ähnlich schon bei Closener und Königshofen (l. c. 8, p. 91 und 9, p. 666).

¹⁾ *Regestum Clementis Papae V. Appendices* T. 1 (1892), 215 nr. 61. — Über diese „Servitia“ der vom Papst ernannten Prälaten vgl. besonders Gottlob, A. *Die Servitientaxe im 13. Jahrhundert* (*Kirchenrechtl. Abhandlungen* Heft 2, 1903).

²⁾ Rosenkränzer l. c. p. 18—88; nebst urkundlichen Beilagen p. 89—116, besonders auch aus dem jetzt in Wien aufbewahrten Briefbuche Bischof Johanns.

³⁾ vgl. A. Schulte in *Mitt. Inst. Oesterr. Geschf.* 4 (1883), p. 485—487.

nur ganz kurz seien zum Schluß einige Momente hervorgehoben, die in Johanns Lebensbild von Bedeutung sind und den Wert dieses Mannes erkennen lassen.

Johann von Zürich, der Priestersohn dunkelster Herkunft, der arme Schüler von ehemals, auf dem Sitze der Straßburger Fürstbischöfe — das ist ein Ereignis! „Daz doch (vormols) nieme wart gesehen und gehort uf der stift“, erklären Closener und Königshofen mit Nachdruck¹⁾. Mindestens als Freiherren, ja meist aus Grafen- und Fürstenblut waren sonst (außer noch einem einzigen) alle Bischöfe von Straßburg geboren, und das Domkapitel stand nur Leuten edelfreier Abstammung offen²⁾. Trotzdem haben dem neuen Bischof Johann seine Residenz und sein Klerus einen ehrenvollen Empfang bereitet³⁾, und die ihm nunmehr anvertraute Herde hat nie die von außen her erfolgte Bestellung dieses Hirten zu bereuen gehabt. Sein Nachruhm bei den Straßburgern ist der glänzendste. Er „waz biderbe und fridesam und sinen armen luten genedig und gut und allem lande geneme“, so lobt ihn Closener, und Königshofen fügt noch bei: „Bi dis bischoves ziten was das bistum an dem höchsten und aller besten daran es ie kam ...“³⁾.

Und auch zwischen den Herrscher und seinen Kanzler hat die eigentümliche Art, wie dieser⁴⁾ über den nominellen Kandidaten des Königs hinweggeschritten ist, offenkundig nicht die Spur eines Schattens geworfen⁵⁾. Nach wie vor bleibt Johann im Besitze

¹⁾ Closener l. c. 8, p. 92 und Königshofen l. c. 9, p. 666.

²⁾ Simon, J. Stand und Herkunft der oberrhein. Bischöfe der Mainzer Kirchenprovinz im Mittelalter (Diss. Phil. Bonn, 1908) p. 30—32. Auch die zweite Ausnahme in Straßburg macht ein vom Papst ernannter Bischof (Lambert von Burn, 1371—74).

³⁾ Closener l. c. 8, p. 92 und Königshofen l. c. 9, p. 667.

⁴⁾ wenn man den Straßburger Chronisten Glauben schenken darf.

⁵⁾ Albrecht hat im Gegenteil, wie Matthias von Neuenburg erzählt (a. a. O., s. S. 284 Anm. 4), wider seines Vetters Johann von Ochsenstein Anhang seine schirmende Hand über den Bischof gehalten.

der Kanzlerwürde¹⁾, und ungeschwächt genießt er das höchste Vertrauen Albrechts, das dessen Söhne wie der Nachfolger im Reiche als wertvolle Erbschaft übernommen haben. Und als am unglückseligen Walpurgistage 1308 der deutsche König am Reußufer unter Mörderstreich zu Boden sank, da konnte er sein todwundes Haupt in Bischof Johans Arme betten²⁾, und Johann von Zürich durfte den Dank, den er den Habsburgern schuldete, den ihm die nahe Kirche von Gebenstorf, ihre erste Gabe an ihn, wohl ins Gedächtnis zurückrufen mochte, dem Sterbenden durch den letzten Beistand abtragen.

Johann selber ist am 6. November 1328 gestorben und ward in dem von ihm gegründeten Spital zu Molsheim bestattet³⁾. Ob sein Grabmal — es zeigte das liegende Steinbild des Prälaten — dort oder sonstwo erhalten ist, können wir nicht sagen. Ein gemaltes Bildnis von ihm, aus viel späterer Zeit, scheint noch heute Eichstätt zu besitzen⁴⁾; dort, im Liber Pontificalis des Domes, ist jedenfalls sein Miniaturporträt vorhanden⁵⁾, das vielleicht von des Notars Thomas Hand, sicher von einem Zeitgenossen herrührt.

Wohl teilt Johann von Zürich für den Geschichtsforscher das Geschick unzähliger Männer des Mittelalters; der Kern seiner Persönlichkeit kann nur durch die stachlige Hülle äußerer Geschehnisse hindurch geahnt werden. So wenig wir indessen von seinem inneren Wesen im Grunde wissen, so bedeutungsvoll

¹⁾ vielleicht ohne das Kanzleramt weiter auszuüben; so meinen wenigstens Herzberg-Fränel (in Mitt. Inst. Oesterr. Geschf. Ergbd. 1, p. 267) und danach Bresslau (l. c. 1, 2. Aufl., p. 533).

²⁾ Ottokar l. c. 5, 2, p. 1229—31 v. 94699 ff. u. 94792 ff.; vgl. Rosenkränzer l. c. p. 20 f.

³⁾ Closener l. c. 8, p. 92 mit Anm. 3 und Rosenkränzer l. c. p. 84; an beiden Orten die Grabschrift.

⁴⁾ in Kupferstich reproduziert bei Falckenstein (1733), s. oben S. 295 Anm. 2.

⁵⁾ als Beigabe der kurzen Vita Bischof Johans, s. MGH. SS. 25, p. 592 (vgl. oben S. 327 Anm. 4).

bleibt doch sein Lebenslauf. Nicht in erster Linie vom schweizerischen Standpunkt aus; obgleich kaum ein Zürcher bekannt sein möchte, der es wie dieser einfache Johannes de Turego zum Kanzler und Fürsten des Reiches gebracht hätte. Aber daß dieser arme Schüler so hoch steigen konnte, erscheint uns denkwürdig und lehrreich. Im mittelalterlichen Ständestaat gab es nur eine Instanz, die solches jederzeit erwirkte: die Kirche, und zwar voran die kirchliche Zentralgewalt. Das ist an dem viel (und oft genug mit vollem Recht) verschrienen Provisionenwesen der Kurie eine Seite, die ihm ein Existenzrecht sichert; päpstlicher Ernennung verdankten Basel und Mainz ihre Kirchenfürsten, den Handwerkersohn Heinrich von Isny und den Arzt Peter von Aspelt, verdankte Straßburg seinen Bischof Johann von Zürich. Bei diesen allen aber trat ein zweiter Faktor hinzu aus der Eigenart ihrer Epoche: die so von päpstlicher Gunst gefördert werden, sind Staatsmänner der ersten Habsburger Könige oder doch, wie Peter von Aspelt, vom deutschen König ans Licht gezogen. Gleichwie ihr Zeitgenosse Philipp der Schöne, der selbstherrliche Erbe des ältesten Königshauses Europas, so haben Rudolf und Albrecht von Habsburg, als Schöpfer eines neuen Fürstengeschlechts, ihre ersten Diener und nächsten Vertrauten sich ausgesucht, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, im Hinblick auf ihr Ziel, einzig nach dem Grundsätze der freien Bahn für jeden Tüchtigen. Wie die beiden obersten Mächte jener Zeit im Reiche, Königtum und Papsttum, solche demokratische Forderungen unserer Tage in die Tat umgesetzt haben, dafür ist der Kanzler Johann von Zürich ein beredter Zeuge.

* * *

Nachtrag zu S. 304 (Anm. 3) und S. 314 (Anm. 1): Am 20. Februar 1299 erklären zu Bingen der Kanzler Eberhard und der Protonotar Meister Johannes, vom Bischof von Metz die Regalientaxe (für den Hof des Königs) empfangen zu haben (Neues Archiv 1. c. 37, 1912, p. 291). Das Aktenstück, ein seltenes Beispiel gewisser Amtshandlungen der Kanzlei-

vorsteher, ist noch in einer besonderen Hinsicht von Interesse. Der Kanzler, in Königsurkunden als Propst von Weissenburg bezeichnet, nennt sich selber hier Propst von Dorla (so auch am 22. November 1298 in seinem Siegel „can. Mag[un]t. prepos. Dorlacen.“; MGH. Constitutiones 4, 2. 1909—11, 1240 nr. 1186); Dorla aber war ein dem Mainzer Erzbischof unterstelltes Stift bei Mühlhausen i. Th. (Zeitschrift d. Ver. f. Thüring. Gesch. u. Altertk. N.F. 7, 1891, p. 39 ff.), Eberhard vom Stein hat also in der Tat der Machtsphäre Erzbischof Gerhards angehört.
